

## 9. Sitzung am 2. März 1931.

Beschlüsse Nr. 87 bis 100.

### 87. (Abt. 2, Zl. 29 K 1/4-1931.)

In das Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt werden entsendet:  
Als Mitglied Abgeordneter Alois Rosenwirth an Stelle des Abgeordneten Karl Jira;

Wahl in das Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt.

als Erfahrmänner die Abgeordneten: Fritz Maßner, Richard Wolf und Karl Jira an Stelle der bisherigen Erfahrmänner Alois Gladnik, Dr. Bruno Kurzweil und Abg. Alois Rosenwirth.

### 88. (Abt. 2. A. D., Zl. 60 E 6/10-1931.)

In die Ersparungskommission wird Abgeordneter Alois Rosenwirth an Stelle des Abgeordneten Karl Jira entsendet.

Wahl in die Ersparungskommission.

### 89. (Abt. 5, Zl. 280 W 134/2-1931.)

In den Überprüfungsausschuß für die Molkereien wird Abgeordneter Alois Rosenwirth an Stelle des Abgeordneten Karl Jira entsendet.

Wahl in den Überprüfungsausschuß für die Molkereien.

### 90. (Abt. 9, Zl. 328 T 61/1-1931.)

Die steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, damit der Kraftwagenverkehr im Winter auf der Tauernstraße Liezen—Admont, Stainach—Auffsee—Pötsch über den Pyhrn gesichert erscheint.

Tauernstraße, Freimachung in den Wintermonaten. (Vdtg.-G.-Zl. 42.)

### 91. (Abt. 9, Zl. 328 Ko 78/2-1931.)

#### Gesetz

vom . . . . .

über die Abänderung des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Straßenkonkurrenzen, Bildung. (Vdtg.-Blg. Nr. 18 u. 30.)

#### Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks wird mit 28. Februar 1931 außer Kraft gesetzt und hat an dessen Stelle mit Wirksamkeit vom 1. März 1931 folgende Bestimmung zu treten:

## § 1.

Zur Deckung der Kosten der Erhaltung und Instandsetzung folgender Straßenzüge wird je eine Konkurrenz gebildet.

1. Grundlseestraße im Bezirke Bad Aussee, zweigt beim Postamte in Bad Aussee von der „Salz“-Bundesstraße ab und führt am Postamte Grundlsee vorbei längs des Grundlsees bis zum Gasthaus Veit am Ortsplatz in Gößl.

2. Selzthal—Admont—Hieflau (Gesäusestraße) in den Bezirken Rottenmann, Liezen, Eisenerz und St. Gallen, verbindet die „Salz“-Bundesstraße in Selzthal über Admont—Krumau—Gesäuse mit der „Eisen“-Bundesstraße in Hieflau.

3. Lainbach—Gams—Palfau—niederösterreichische Landesgrenze (Dreimärkerstraße), beginnt in Lainbach an der „Eisen“-Bundesstraße und führt über Mooslandl—Gams und Palfau zur niederösterreichischen Landesgrenze nächst Mendling.

4. Scheifling—Murau—Predlitz—Landesgrenze in den Bezirken Neumarkt, Oberwölz und Murau, beginnt nächst Kilometer 88-8 der Italiener Bundesstraße, führt über Lind, Niederwölz, Murau, Stadl a. d. Mur und endet nächst Predlitz an der Landesgrenze gegen Salzburg.

5. Gleisdorf—Hartberg—Friedberg—Landesgrenze in den Bezirken Gleisdorf, Hartberg, Pöllau und Friedberg, zweigt in Gleisdorf von der „Ungar“-Bundesstraße ab, führt über Pischelsdorf, Hartberg, Grafendorf, Rohrbach, Dchantkirchen, Friedberg, Pinggau und endet an der niederösterreichischen Landesgrenze bei Mönichkirchen.

6. Pinggau—Sinnerzdorf im Bezirke Friedberg, beginnt bei Kilometer 57-6 der Gleisdorf—Friedberger Straße im Orte Pinggau und endet an der burgenländischen Grenze nächst Sinnerzdorf.

7. Kaindorf—Pöllau—Birkfeld in den Bezirken Hartberg, Pöllau und Birkfeld, beginnt an der Gleisdorf—Friedberger Straße nächst km 24 in Kaindorf, führt durch Pöllau über das Oschaid und endet in Birkfeld an der Weiz-Birkfelder Bezirksstraße.

8. Pöllau—Kreuzwirt—Vorau in den Bezirken Pöllau, Birkfeld und Vorau, beginnt an der Straße Kaindorf—Pöllau—Birkfeld, führt über Kreuzwirt und endet in Vorau an der Straße Rohrbach—Vorau.

9. Waldbach—Wenigzell in den Bezirken Vorau und Birkfeld, beginnt in Waldbach am Ende der Straße Rohrbach—Waldbach, führt über Wenigzell und endet an der Straße Kreuzwirt—Vorau.

10. Graz—Kirchbach—Jagerberg—Mureck in den Bezirken Graz Umgebung, Wildon, Kirchbach und Mureck, beginnt an der Grazer Stadtgrenze in Liebenau, führt über Hausmannstätten, Prosdorf, Kirchbach, Glazau, St. Stefan i. R., Ungerdorf, Jagerberg und endet in Mureck an der unteren Murtalstraße.

11. Lauffastraße, Bezirk St. Gallen, zweigt ab an der Ennsbrücke in Weizenbach von der Buchau—Altenmarkter Bezirksstraße und führt über den „Kößl“ in die Oberlauffa.

12. Weiz—Birkfeld—Ratten—Kettengegg—Steinhaus a. S., mit einer Abzweigung St. Kathrein a. S.—Alpl—Krieglach (Alpsteigstraße), in den Bezirken Weiz, Birkfeld, Kindberg, Mürzzuschlag, beginnt am Marktplatz in Weiz an der Graz—Weiz—Passailer Bezirksstraße, führt durch die Orte Weiz, Wegscheid, Birkfeld, Ratten, Ketteneegg, Fröschnitz, Steinhaus a. S. und endet in Jauern an der Wiener Bundesstraße; die Abzweigung beginnt beim Bahnhof St. Kathrein a. S., führt über St. Kathrein a. S., Alpl nach Krieglach und endet an der Wiener Bundesstraße.

13. Wildon—Kirchbach—Studenzen in den Bezirken Wildon, Kirchbach und Feldbach, beginnt in Wildon an der Triester Bundesstraße vor der Murbrücke, führt über St. Georgen a. d. St., Breitenfeld bei Wolfsberg, Seibuffendorf, Kirchbach, Kirchberg a. d. R. und mündet vor der Eisenbahnstation Studenzen in die Konkurrenzstraße Gleisdorf—Feldbach—Halbenrain.

14. Gralla—Kaindorf—Arnfels—Leutschach in den Bezirken Leibnitz und Arnfels, beginnt an der Triester Bundesstraße, führt durch Kaindorf, Heimschub, Groß-Klein, St. Johann i. S., Arnfels, Leutschach—Pöfznitzberg und endet in Langegg an der Staatsgrenze gegen Jugoslawien mit einer Abzweigung von Kaindorf über Leibnitz nach Landscha an der Triester Bundesstraße.

15. Lieboch—Deutschlandsberg—Eibiswald—Radlpaß (Staatsgrenze) in den Bezirken Graz Umgebung, Stainz, Deutschlandsberg und Eibiswald, beginnt an der Packer Bundesstraße in Lieboch, führt auf der ehemaligen Graz—Deutschlandsberger Bezirksstraße über die Kainachbrücke nach Lannach, Stainz, Gams, Deutschlandsberg, St. Martin, Gaffelsdorf, Wies, Eibiswald und endet am Radlpaß (Staatsgrenze gegen Jugoslawien).

16. Koppentstraße im Bezirke Bad Aussee, zweigt bei der Saline Bad Aussee von der „Salz“-Bundesstraße ab, führt zum Bahnhof Bad Aussee und dann durch das Koppental in der Richtung Obertraun—Hallstatt—Goisern—Ischl usw., bis an die oberösterreichische Landesgrenze.

17. Graz—Weiz—Passail—Hart (Wastlbauer)—Tullwitz (Rechberg)—Schrems—Mauritzen (bei Frohnleiten), einschließlich der Fladnitzer Verbindungsstraße (Zottler—Fladnitz), beginnt an der Stadtgrenze Graz nächst der Maut in der Heinrichstraße, führt durch Mariatrost, Wegscheid, Weiz, Passail, Hart, Tullwitz, Schrems, Mauritzen und mündet nächst der Frohnleitner Murbrücke in die Wiener Bundesstraße.

18. Fehring—St. Anna—Halbenrain in den Bezirken Fehring und Radkersburg, beginnt in Fehring an der Feldbach—Fehringener Bezirksstraße, führt über Kapfenstein—St. Anna—Tiefen—Alösch und endet in Halbenrain.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1931 in Rechtswirkksamkeit.

### 92. (Abt. 3, Zl. 9 L 66/2-1931.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein neues Wahlgesetz zu verfassen und dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen. Wahlgesetz, Schaffung eines neuen. (Ldtg.-E.-Zl. 13.)

### 93. (Abt. 4, Zl. 46 E 60/14-1931.)

#### Gesetz

von . . . . .

betreffend die Trennung der Marktgemeinde Ehrenhausen im Gerichtsbezirke Leibnitz.

Ehrenhausen, Marktgemeinde, Trennung. (Ldtg.-Blg. Nr. 7.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### § 1.

Die Marktgemeinde Ehrenhausen im Gerichtsbezirke Leibnitz wird mit dem Wirksamkeitsbeginn am 1. Jänner 1932 in der Art in zwei neue Ortsgemeinden

getrennt, daß aus der bisherigen Katastralgemeinde Ehrenhausen die neue Markt-gemeinde Ehrenhausen und aus den bisherigen Katastralgemeinden Ewitsch und Willitsch die neue Ortsgemeinde Berghausen gebildet wird.

## § 2.

Das Vermögen und die Schulden der bisherigen Ortschaft und gleichzeitig Katastralgemeinde Ehrenhausen gehen mit dem Zeitpunkte der Trennung an die neue Markt-gemeinde Ehrenhausen über, während das Vermögen und die Schulden der ganzen bisher ungeteilten Markt-gemeinde Ehrenhausen zu diesem Zeitpunkte im Verhältnisse 5 zu 6 auf die neue Ortsgemeinde Berghausen und die neue Markt-gemeinde Ehrenhausen aufzuteilen sind.

## § 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

## 94. (Abt. 4, Zl. 46 Go 36/12-1931.)

Gösting, Ortsgemeinde,  
Führung der Bezeichnung  
„Markt-gemeinde“. (Ebtg.-  
E.-Zl. 30.)

Der Ortsgemeinde Gösting im Bezirke Umgebung Graz wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Markt-gemeinde“ verliehen.

## 95. (Abt. 9, Zl. 345 V 3/6-1931.)

Gewässer, Versandung.  
(Ebtg.-E.-Zl. 55.)

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, E.-Zl. 55, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung von Versandungen der Gewässer durch Abfallprodukte von Industrieunternehmen, wird zur Kenntnis genommen.

## 96. (Präf. Landtag.)

Schranz Ludwig, Landtags-  
Abgeordneter, Aus-  
lieferung. (Ebtg.-E.-Zl. 60.)

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Leoben auf Auslieferung des Abgeord-neten Ludwig Schranz wird stattgegeben.

## 97. (Abt. 3, Zl. 6 V 22/1-1931.)

Verwaltungseinheiten,  
Schaffung föderativer.  
(Ebtg.-E.-Zl. 73.)

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Hübler und Parteifreunde, E.-Zl. 73, betreffend die Schaffung größerer föderativer Verwaltungseinheiten, wird ab-gelehnt.

## 98. (Abt. 3, Zl. 6 St 21/1-1931.)

Ständerat. (Ebtg.-E.-Zl. 75.)

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Hübler und Parteifreunde, E.-Zl. 75, betreffend die befristete Einbringung des Bundesverfassungsgesetzes über die Be-stellung des Ständerates, wird abgelehnt.

## 99. (Abt. 4, Zl. 13 G 89/1-1931.)

Grenzgemeinden, südsteirische,  
Hilfsaktion. (Ebtg.-E.-Zl.  
74.)

Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, für die nothleidenden süd-steirischen Grenzgemeinden innerhalb der 10-km-Grenzzone ehestens das Programm einer wirtschaftlichen Hilfsaktion fertigzustellen.

100. (Abt. 4, Zl. 48 Ko 28/21-1931.)

**Gesetz**

vom . . . . .

über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBl. Nr. 6 aus 1930, wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Konzessionsübertragungs-  
abgabe, Gesetz. (Ldtg.-Blg.  
Nr. 9.)

## § 1.

Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBl. Nr. 6 aus 1930, wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe), wird abgeändert wie folgt :

- (1) Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1931 berechtigt, usw.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1931 in Kraft.

## 10. Sitzung am 17. März 1931.

Beschlüsse Nr. 101 bis 124.

### 101. (Abt. A. L. A., Zl. 439 R 2/1-1931.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die notwendigen Vorarbeiten für den Bau eines Güterweges von der Müllersimasäge bis zum Keuschenpriegl in Rostock ehestens durchzuführen, damit der hierfür notwendige Betrag noch in den Voranschlag 1932 gesetzt und dann mit dem Bau dieser Straße begonnen werden kann.

Müllersimasäge bis zum Keuschenpriegl in Rostock. Erbauung eines Güterweges. (Ldtg.-G.-Zl. 48.)

### 102. (Abt. 9, Zl. 350 K 6/5-1931.)

Der Bericht der Landesregierung, G.-Zl. 56, betreffend die Verbauung des Krahbergerbaches wird vorläufig genehmigend zur Kenntnis genommen.

Krahbergerbach, Verbauung. (Ldtg.-G.-Zl. 56.)

Die Landesregierung wird gleichzeitig aufgefordert, alle Schritte zu unternehmen, um die Vorarbeiten, respektive Verhandlungen mit der Bundesbahnverwaltung raschestens zum Abschluß zu bringen.

### 103. (Abt. 9, Zl. 346 E 19/61-1931.)

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, G.-Zl. 57, in Angelegenheit der Ennsregulierung Mandling—Gesäuseeingang wird zur Kenntnis genommen.

Ennsregulierung Mandling—Gesäuseeingang. (Ldtg.-G.-Zl. 57.)

### 104. (Abt. 9, Zl. 346 K 24/1-1931.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Vorarbeiten durch das Landesbauamt im Jahre 1931 beschleunigen zu lassen, um mit der Regulierung des Raßbaches im Jahre 1932 beginnen zu können.

Raßbach, Regulierung. (Ldtg.-G.-Zl. 79.)

### 105. (Abt. A. L. A., Zl. 439 O 2/1-1931.)

Die Landesregierung wird beauftragt, unverzüglich ein Projekt ausarbeiten zu lassen, damit mit dem Ausbau des wichtigen Güterweges von Oberwölz über das Glattjoch nach Donnersbachwald sobald als möglich begonnen werden kann.

Oberwölz über das Glattjoch nach Donnersbachwald, Ausbau eines Güterweges. (Ldtg.-G.-Zl. 81.)

### 106. (Abt. 5, Zl. 296 G 63/34-1931.)

#### Gesetz

vom . . . . .

betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Gemsträude.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Gemsträudebekämpfung. (Ldtg.-Blg. Nr. 14.)

#### § 1.

Jeder Jagdberechtigte oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter ist verpflichtet, bei Wahrnehmung räudeverdächtiger Erscheinungen in seinem Jagdreviere hierüber

binnen drei Tagen der für das Jagdrevier zuständigen politischen Bezirksbehörde sowie der Gemeindevorsteherung des Jagdrevieres die Anzeige zu erstatten.

Desgleichen sind die mit der Jagdaufsicht betrauten sowie alle jene Personen, welche vermöge ihres Berufes in die Lage kommen, Wahrnehmungen über die Gemstrände zu machen, zur Anzeige verpflichtet, sobald ihnen bei Ausübung ihres Berufes ein Fall von Gemstrände oder Räudeverdacht zur Kenntnis gelangt.

Die Verpflichtung zur Anzeige liegt auch dann vor, wenn aus einem Reviere bereits ein Fall von Räudeverdacht zur Anzeige gebracht wurde, die Untersuchung im Sinne des § 3 aber einen negativen Befund ergeben hat.

#### § 2.

Weitere Wahrnehmungen, welche nach Feststellung der Räude in einem Jagdreviere gemacht werden, sind nach den Weisungen der politischen Bezirksbehörde dieser anzuzeigen.

#### § 3.

Das räudeverdächtige verendete oder erlegte Wild oder wenigstens ein Teil der Decke desselben ist vom Jagdberechtigten oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter an die zuständige Untersuchungsanstalt, welche durch Verordnung bekanntgegeben wird, einzusenden.

Die heraus erwachsenden Kosten hat der Jagdberechtigte zu tragen.

Wenn in einem Reviere die Räude von der politischen Bezirksbehörde bereits festgestellt ist, hat diese hinsichtlich der Einsendung von Wild beziehungsweise Teilstücken desselben an die Untersuchungsanstalt die weiteren Anordnungen zu treffen.

#### § 4.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, in räudeverseuchten oder von der Räude bedrohten Revieren den Abschluß von Gemsen auch während der Schonzeit anzuordnen, erforderlichenfalls auf Kosten des Jagdberechtigten von sachverständigen, vertrauenswürdigen Personen durchführen zu lassen.

In den räudeverseuchten und von der Räude bedrohten Revieren sind Treibjagden mit Ausnahme von sogenannten Riegeljagden verboten.

#### § 5.

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungswege weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Gemstrände anzuordnen und die politischen Bezirksbehörden mit deren Durchführung zu betrauen.

#### § 6.

Übertretungen dieses Gesetzes sowie der von der steiermärkischen Landesregierung im Verordnungswege ergehenden Anordnungen und die Nichtbefolgung der von den politischen Bezirksbehörden zur Bekämpfung der Gemstrände getroffenen Maßnahmen und Verfügungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 500 S oder Arreststrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Geldstrafen fließen in den bei der steiermärkischen Landesregierung zu errichtenden Fonds zur Bekämpfung der Gemstrände.

Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die Geldstrafe in eine angemessene Freiheitsstrafe umzuwandeln, die jedoch eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten darf.

#### § 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**107.** (Abt. 2, Zl. 182 Gk 115/23-1931.)

Der Beschluß der Landesregierung über die Ausgestaltung der Unterkunfts- räume für die geistlichen Schwestern im Landes-Krankenhaus Graz wird zur Kenntnis genommen und die bereits getroffene Verfügung über den Arbeitsbeginn genehmigt.

Landeskrankenhaus Graz, Ausgestaltung der Unterkunfts- räume für die geistlichen Schwestern. (Edbg.-Zl. 49.)

Von dem Gesamtaufwand von 75.000 S ist der für das Jahr 1930 erforderliche Betrag von 32.000 S durch Ersparnisse unter Kapitel 7, Titel 1, Rubrik 9, im Ausmaße von 10.000 S und durch Heranziehung eines Betrages von 22.000 S aus bereits bewilligten und überwiesenen Bundesbeiträgen zu bedecken. Der zur Vollendung des Aufbaues erforderliche Restbetrag von 43.000 S ist in den Voranschlag für das Jahr 1931 aufzunehmen.

**108.** (Abt. 2, Zl. 26 L 4/14-1931.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den eine Herabsetzung der Verzugszinsen für rückständige Landesabgaben, besonders für Rückstände aus der Lohn-, Gehaltsabgabe, mindestens auf die Höhe des Zinsfußes, der bei rückständigen Bundesabgaben zur Anwendung kommt, vorgesehen wird.

Zinsfußherabsetzung für rückständige Landesabgaben. (Edbg.-Zl. 77.)

**109.** (Abt. 9, Zl. 328 Mi 22/1-1931.)

Die Landesregierung wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Hansmann und Parteiangehörige, E.-Zl. 80, auf Ausbau des Straßenzuges Mitterndorf nach Murau, Vorschläge zu erstatten.

Mitterndorf—Murau, Ausbau des Straßenzuges. (Edbg.-Zl. 80.)

**110.** (Abt. 14, Zl. 373 G 18/3-1931.)

1. Das Land Steiermark feiert den 100. Todestag Goethes durch eine Widmung für ein Goethehaus für den Grazer Volksbildungsverein „Urania“.

Goethehaus, Errichtung. (Edbg.-Zl. 89.)

2. Für diese Widmung sind folgende Wege zu beschreiben :

- a) die unentgeltliche Widmung eines Baugrundes ;
- b) Einwirkung auf die Ravag, im Wege der Landes- und Bundesregierung, durch drei Jahre von ihren steirischen Teilnehmern 10 Groschen vom Monatsbeitrag für diesen Bau zur Verfügung zu stellen, ohne die Teilnehmergebühr zu erhöhen ;
- c) eine Vermittlungsaktion, die Errichtung des Goethehauses mit der allfälligen Erbauung eines Grazer Studio der Ravag zu vereinigen.

3. Der vom Grazer Volksbildungsverein „Urania“ an den steiermärkischen Landtag gerichteten Petition ist weitgehendst zu entsprechen.

**111.** (Abt. 2, Zl. 97 L 139/52-1931.)

Der Bericht der Landesregierung, E.-Zl. 97, betreffend den Umtausch von zwei Personenkraftwagen der Landesverwaltung und die zur Bedeckung der dadurch entstandenen Überschreitung getroffenen Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Personenkraftwagen der Landesverwaltung, Umtausch. (Edbg.-Zl. 97.)

**112.** (Abt. LND., Zl. 66 P 2/3-1931.)

Der Stellenplan für die Landesangestellten und Landeseisenbahnangestellten wird mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1931 in nachstehender Weise abgeändert beziehungsweise ergänzt.

Stellenplan für die Landesangestellten und Landeseisenbahnangestellten. (Edbg.-Zl. 93.)

Über den Rahmen dieses Stellenplanes hinaus haben in Zukunft keine wie immer gearteten Neuaufnahmen — Bestellungen im Vertragsdienstverhältnisse mit



inbegriffen — zu erfolgen, es wäre denn, daß Dienstposten aus dem Stande der Bundesangestellten frei werden, welche nach wie vor durch Aufnahmen in den Landesdienst zu ergänzen sind.

#### Anderungen des Stellenplanes 1931 für die Landesangestellten.

Höherer Verwaltungsdienst.

Systemisierung eines Umwandlungspostens in der III. D.-Kl. für Landesregierungsrat Dr. Hugo Graf.

Mittlerer technischer Dienst.

Systemisierung eines Umwandlungspostens in der III. D.-Kl. für Oberinspektor Ludwig Klobassa.

Landes-sanitätsdienst.

Systemisierung eines Dienstpostens in der V. D.-Kl. für Bezirks-sanitätskommissär Dr. Walter Prasch.

Kanzleidienst.

Systemisierung eines Z. B. P. in der V.-Gr. 5 für den vertragsmäßig bei der Agrarbezirksbehörde in Murau in Verwendung stehenden Heinrich Seifried.

Technischer Hilfsdienst.

Systemisierung eines Z. B. P. in der V.-Gr. 4 für den Telephonisten Gemeindl.

Hilfsdienst.

Systemisierung eines Umwandlungspostens in der VI. D.-Kl. für den Amtswart Heinrich Schweighofer.

Landesmuseum „Joanneum“.

Systemisierung eines Z. B. P. in der V.-Gr. 5 für die zoologisch-botanische Abteilung, und zwar für den vertragsmäßig bestellten Präparator Guido Haïne.

Systemisierung eines Vertragsdienstpostens für einen Nachtwächter.

Landesarchiv.

Systemisierung eines Umwandlungspostens in der II. D.-Kl. für den Direktor des Landesarchivs Hofrat Dr. Mag Doblinger bei gleichzeitiger Umwandlung des in der Landesbibliothek vorgesehenen Umwandlungspostens der II. D.-Kl. in einen solchen der III. D.-Kl.

Landes-Oberrealschule.

Systemisierung einer Lehrerstelle in der V.-Gr. 5 der Lehrpersonen für Handfertigkeit und Freihandzeichnen gegen Auflassung eines Zeitbeförderungspostens im Landesrechnungsdienste.

Landwirtschaftliche Schule Kirchberg am Walde.

Neusystemisierung eines Vertragsdienstpostens (V.-Gr. 7) für die Leiterin der im Jahre 1931 zu errichtenden Haushaltungsschule.

Landwirtschaftliche Schule in Neumarkt.

Neusystemisierung von zwei Vertragsdienstposten (V.-Gr. 7) für die Leiterin der Haushaltungsschule und die Haushaltungslehrerin in Folge Übernahme der Lehranstalt in die Landesverwaltung und Eingliederung der bisher vom Bezirksverband Neumarkt entlohnten Lehrkräfte.

Obst- und Weinbauschule Silberberg.

Systemisierung eines Umwandlungspostens in der III. D.-Kl. für Direktor Ing. Otto Brüders.

Milch- und Molkereiinspektorat.

Neusystemisierung von zwei Vertragsdienstposten (V.-Gr. 6) für zwei Molkereinstruktoren gegen Auflassung eines Dienstpostens in der V. D.-Kl. (V.-Gr. 7).

**Landes-Krankenhaus Graz.**

Neusystemisierung von sechs Dienstposten für Wartepersonen und sechs Dienstposten für geistliche Schwestern.

Systemisierung von neun Dienstposten in der VI. D.-Kl. für die derzeit in der VII/5 eingereichten landschaftlichen Assistenten.

Neusystemisierung eines weiteren Dienstpostens für einen Sekundararzt.

Erhöhung der Bezüge der Sekundärärzte von VII/1 auf VII/3.

Systemisierung eines J. B. P. in der V.-Gr. 8 für den bisher vertraglich bestellten Magister Hans Pelleter.

Neusystemisierung eines J. B. P. in der V.-Gr. 5 für das Zentral-Röntgeninstitut.

**Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“.**

Systemisierung eines Umwandlungspostens in der III. D.-Kl. für den wirklichen Amtsrat Felix Scheibin.

Erhöhung der Bezüge der Sekundärärzte von VII/1 auf VII/3.

Zuerkennung von 15 freien Mahlzeiten im Monat für drei Sekundärärzte.

**Landes-Siechenanstalten.**

Systemisierung eines Dienstpostens in der IV. D.-Kl. für den Siechenhausverwalter Viktor Janschich.

Erhöhung des vertragmäßigen Bezuges des Oberverwalters Johann Schönbacher von V/1 auf V/3.

**Landes-Lungenheilstätten Hörgas-Enzenbach.**

Erhöhung der Bezüge der Sekundärärzte von VII/1 auf VII/3.

Zuerkennung von 15 freien Mahlzeiten im Monat an die Sekundärärzte.

**Landes-Sonnenheilstätte Stolzalpe.**

Systemisierung eines vertragmäßigen Oberarztpostens mit dem Bezuge der V/1. D.-Kl. für Dr. Wilma Mayr-Weber gegen Auflassung eines Sekundärarztpostens.

Systemisierung von zwei weiteren Stellen für Hilfspflegerinnen gegen Auflassung eines Postens der Diplomschwestern.

**Erholungsheim Villa „Barbara“.**

Erhöhung des monatlichen Barbezuges der Leiterin Maria Neumaier von 80 auf 100 S.

**Allgemeine öffentliche Krankenanstalten außer Graz.**

Systemisierung eines Dienstpostens in der III. D.-Kl. für den Primararzt Doktor Anton Wagner.

Systemisierung eines Dienstpostens in der IV. D.-Kl. für den Oberverwalter Alois Patzsch.

Systemisierung von acht J. B. P. in der V.-Gr. 7 gegen Auflassung eines Dienstpostens in der V.-Gr. 6, dreier Dienstposten in der V.-Gr. 5, dreier Vertragsdienstposten des Verwaltungsdienstes und eines Vertragsdienstpostens des Kanzleidienstes für Hermann Schwarz, Hans Schweiger, Josef Nemenz, Franz Teschl, Rudolf Matschata, Josef Kahianer, Ignaz Gomilshag und Wilibald Duffrat.

Erhöhung der Bezüge der Sekundärärzte von VII/1 auf VII/3.

Neusystemisierung von einer Stelle für das weltliche Warte- und Dienstpersonal und einer Stelle für eine geistliche Schwester im Krankenhaus Judenburg.

Neusystemisierung von einer Stelle für eine weibliche Warteperson im Krankenhaus Knittelfeld.

Neusystemisierung von einer Stelle für eine geistliche Schwester im Krankenhaus Mürzzuschlag.

Neusystemisierung von einer Stelle für eine geistliche Schwester im Krankenhaus Rottenmann.

Landes-Taubstummenanstalt.

Erhöhung der monatlichen Remuneration des Schularztes Dr. Adolf Schmid von 100 auf 130 S.

Anderungen des Stellenplanes 1931 für die Landes-Eisenbahnangestellten.  
Direktion des Landes-Eisenbahnamtes.

Überfstellung der Oberrevidenten Anton Krumpholz, Johann Dmerz u. Josef Konrad aus der Gehaltsgruppe 14 in die Gehaltsgruppe 15, Gehaltsstufe 5.

**113.** (Abt. 9, Zl. 328 O 48/1-1931.)

Oberwölz—St. Peter am  
Kammersberg, Ausbau  
des Straßenzuges. (Edtg.-  
E.-Zl. 45.)

Die steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestens Vorschläge zu erstatten, um den Ausbau des Straßenzuges Oberwölz—St. Peter am Kammersberg zur Benützung für Kraftwagen zu ermöglichen.

**114.** (Abt. 2, Zl. 24 A 7/4-1931.)

Arbeitslose, Schaffung von  
Arbeitsgelegenheiten.  
(Edtg.-Blg. Nr. 32 und  
E.-Zl. 14.)

Der hohe Landtag hat beschlossen :

1. die in der Landtagsbeilage Nr. 32 enthaltenen Grundsätze für die Beschäftigung Arbeitsloser bei allen Arbeiten, die vom Lande oder mit wesentlicher Hilfe des Landes durchgeführt werden, in Anwendung zu bringen und bezügliche Weisungen zu erlassen ;

2. bei den zuständigen Bundesministerien dahin zu wirken, daß die Anwendung der produktiven Arbeitslosenfürsorge erleichtert wird. Hierbei sind die in der Landtagsbeilage Nr. 32 enthaltenen Vorschläge besonders zu berücksichtigen ;

3. dahin zu wirken, daß sich die Landesregierung mit der Finanzierung des in der Landtagsbeilage Nr. 32 enthaltenen Arbeitsprogrammes des Landesbauamtes sofort beschäftigt, damit durch die Bereitstellung der notwendigen Mittel eine Milderung der Arbeitslosigkeit im Lande Steiermark erreicht wird und die produktive Arbeitslosenfürsorge in Anspruch genommen werden kann.

Die Landesregierung erhält für die Einbringung der in Betracht kommenden Vorlagen, die auch Vorschläge zur Aufnahme eines notwendigen Darlehens beinhalten können, eine Frist bis zum 15. April 1931.

**115.** (Abt. 2, Zl. 24 A 7/5-1931.)

Arbeitslose, Beschäftigung.  
(Zu Edtg.-Blg. Nr. 32.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei Verfassung der Grundsätze für die Beschäftigung Arbeitsloser bei allen Arbeiten, die vom Lande oder mit wesentlicher Hilfe des Landes durchgeführt werden, die Einstellung von arbeitslosen Forstarbeitern, die nicht im Bezuge der Arbeitslosenunterstützung stehen, zu ermöglichen.

Die Landesregierung hat weiters bei der Bundesregierung dafür einzutreten, daß die produktive Arbeitslosenfürsorge auch für Arbeiten in der Landwirtschaft anzuwenden ist.

Die Landesregierung wird beauftragt, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft einzuladen, mit der Industriellen Bezirkskommission Richtlinien auszuarbeiten, wonach die Überführung der aus der Landwirtschaft stammenden arbeitslosen Industriearbeiter in die Landwirtschaft ermöglicht wird, wobei die in Niederösterreich gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen sind.

**116.** (Abt. 2, Zl. 24 A 203/7-1931.)

Die Landesregierung wird aufgefordert und ermächtigt, das ausgearbeitete Programm, betreffend die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für die Arbeitslosen, entsprechend zu ergänzen.

Arbeitslose, Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Ergänzung des Programmes. (Zu Edtg.-Btg. Nr. 32.)

**117.** (Abt. 2, Zl. 24 A 203/6-1931.)

Nachdem im Finanzausschuß in bezug auf die in der Landtagsbeilage Nr. 32 enthaltenen Grundsätze für die Beschäftigung Arbeitsloser noch verschiedene Wünsche vorgebracht wurden, wie beispielsweise der auf Einbeziehung arbeitsloser Forstarbeiter, nachdem anderseits im Programme für Straßen- und Brückenbauten wichtige, schon projektierte Straßenzüge, wie beispielsweise die Gefäuserstraße, die Autostraße Au—Turnau—Mitterdorf im Mürztal—Wiener Bundesstraße und die Straße Kroisbach—Harth—Großhart—Verbindung Sebersdorf, fehlen, wird die Landesregierung aufgefordert, die in der Landtagsbeilage Nr. 32 enthaltenen Grundsätze und das daselbst niedergelegte Programm in dieser Richtung einer entsprechenden Überprüfung und Ergänzung zu unterziehen.

Arbeitslose, Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Programmergänzung. (Zu Edtg.-Btg. Nr. 32.)

**118.** (Abt. 3, Zl. 131-27/15-1931.)

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. dem Landtage einen im Sinne des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1928, BGBl. Nr. 188, gehaltenen Entwurf eines Landesgesetzes vorzulegen, der auf die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung entsprechend Rücksicht nimmt;

2. an die Bundesregierung die Aufforderung zu richten, dem Nationalrat ehestens den Entwurf des Jugendwohlfahrtsgesetzes vorzulegen;

3. die Frage der Errichtung von Weiterbildungskursen für arbeitslose Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und von Werkkursen für arbeitslose Jugendliche vom 15. bis 18. Lebensjahre zu studieren und zur Durchführung einen Sonderausschuß einzusetzen, der bis Ende April 1931 dem Landtage den Bericht und die bezüglichen Anträge zu unterbreiten hat.

Arbeitslose, jugendliche, Hilfe (Edtg.-E.-Zl. 26.)

**119.** (Abt. 2, Zl. 331 L 59/5-1931.)

Der Voranschlag 1931 für den Landes-Eisenbahnfonds wird in der Weise abgeändert, daß an Stelle der beschlossenen Betriebsrechnungen für die Landesbahnen Preding-Wiefelsdorf—Stainz und Kapsenberg—Au-Seewiesen mit Abgängen von 63.000 S beziehungsweise 24.750 S die aus der Beilage ersichtlichen Ansätze mit Abgängen von 85.700 S beziehungsweise 160.350 S treten. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist außer der sich demnach ergebenden Abänderung der Rubriken 1 und 2 unter einer neuen Rubrik 10 der Verlustvortrag aus dem Jahre 1930 in der Höhe von 165.114 S einzuschalten. Infolge Ausbilanzierung der Gewinn- und Verlustrechnung erhöht sich die Bedeckungspost 5, „Ersatz des Landesfonds“, von 54.290 S auf 377.700 S, also um 323.410 S. Um diesen Betrag wird der unter Kapitel 14, Rubrik 2, des Landesvoranschlages 1931 veranschlagte Zuschuß an den Landes-Eisenbahnfonds erhöht.

Die Landesregierung wird ermächtigt, diese Mehrausgabe durch Aufnahme eines in längstens fünf Jahren rückzahlbaren Darlehens zu bedecken. Die Ermächtigung der Landesregierung zur Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von 5·2 Millionen Schilling auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 10. Dezember 1929, Nr. 457, wird gleichzeitig um den Betrag der oben gegebenen Darlehensermächtigung eingeschränkt.

Landesvoranschlag 1931 für den Landes-Eisenbahnfonds, Abänderung. (Edtg.-Btg. Nr. 35.)

## 3: Betriebsrechnung für die Landesbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen.

Rubrik	Erfordernis	Erfolg für das Jahr 1929	Erfolg für das Jahr 1930	Voranschlag für das Jahr 1930	Antrag der Landesregierung 1931
		Schilling			
<b>Allgemeine Verwaltung:</b>					
1	Kosten der Betriebsführung . . . . .	19.989	20.265	22.900	25.200
2	Personalauslagen . . . . .	22.764	23.170	23.000	23.000
3	Andere Verwaltungsausgaben . . . . .	5.297	3.858	3.800	4.250
<b>Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:</b>					
4	Personalauslagen . . . . .	52.405	42.323	48.500	38.000
5	Sachausgaben . . . . .	39.881	24.856	31.600	23.900
<b>Verkehrs- und kommerzieller Dienst:</b>					
6	Personalauslagen . . . . .	100.050	92.564	96.000	86.000
7	Sachausgaben . . . . .	17.043	14.043	13.300	13.400
<b>Zugförderungs- und Werkstättendienst:</b>					
8	Personalauslagen . . . . .	106.457	99.484	106.500	102.000
9	Sachausgaben . . . . .	105.186	90.619	103.500	89.400
<b>Allgemeine Auslagen für die Bediensteten:</b>					
10	Wohlfahrtsanstalten und Unterstützungen	35.065	42.189	39.000	43.400
<b>Steuern und Abgaben:</b>					
11	Steuern und öffentliche Abgaben . . .	50.775	35.953	34.600	23.300
<b>Verschiedene Ausgaben:</b>					
12	Miete für Fahrzeuge . . . . .	11.550	8.518	8.000	9.000
13	Anschlußkosten . . . . .	49.533	43.986	32.000	40.000
14	Kosten der Umladung . . . . .	58.562	51.121	48.000	50.000
15	Sonstiges . . . . .	1.854	1.033	2.000	1.500
16	Überschuß . . . . .	—	—	23.300	—
<b>Erfordernis</b>		<b>676.411</b>	<b>593.982</b>	<b>636.000</b>	<b>572.350</b>
<b>Bedeckung</b>					
<b>Transporteinnahmen:</b>					
1	Personen . . . . .	137.910	109.159	150.000	105.000
2	Gepäck . . . . .	3.869	2.396	3.000	3.000
3	Frachtgüter . . . . .	516.705	303.200	479.000	300.000
<b>Verschiedene Einnahmen:</b>					
4	Miet- und Pachtzinsen . . . . .	—	3.918	3.000	3.500
5	Wagenmiete . . . . .	4.358	101	—	—
6	Verschiedene Erträge . . . . .	—	1.826	1.000	500
7	Abgang . . . . .	13.569	173.382	—	160.350
<b>Bedeckung</b>		<b>676.411</b>	<b>593.982</b>	<b>636.000</b>	<b>572.350</b>

**Kapitel 1, Titel 3: Steierm. Landesbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen.**

Rub.- Nr.		Einzel	Zu- ammen
		Schilling	
	<b>Allgemeine Verwaltung:</b>		
1	Kosten der betriebsführenden Verwaltung . . . . .	—	25.200
2	Personalauslagen der Betriebsleitung . . . . .	—	23.000
3	Kanzleiauslagen . . . . .	1.400	—
	Reisekosten . . . . .	1.200	—
	Versicherungsprämien . . . . .	400	—
	Mietzinse . . . . .	50	—
	Sonstige Ausgaben . . . . .	1.200	4.250
	<b>Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:</b>		
4	Personalauslagen . . . . .	—	38.000
5	Kanzleiauslagen . . . . .	100	—
	Unterbau und Kunstbauten . . . . .	2.300	—
	Oberbau . . . . .	19.000	—
	Hochbau . . . . .	1.300	—
	Erhaltung der Werkzeuge . . . . .	500	—
	Erhaltung der Sicherungsanlagen . . . . .	100	—
	Außergewöhnliche Sachausgaben . . . . .	600	23.900
	<b>Verkehrs- und kommerzieller Dienst:</b>		
6	Bezüge des Stationspersonals . . . . .	39.000	—
	Bezüge des Fahrpersonals . . . . .	47.000	86.000
	Reisekosten . . . . .	1.200	—
	Kanzleiauslagen . . . . .	5.000	—
	Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Stationen . . . . .	5.500	—
	Reinigen der Wagen . . . . .	100	—
	Erhaltung der Telephoneinrichtung . . . . .	500	—
	Erhaltung der Stationseinrichtung . . . . .	200	—
	Beheizung und Beleuchtung der Züge . . . . .	500	—
	Erhaltung der Zugsausrüstung . . . . .	200	—
	Auslagen für Kasernen der Zugbegleiter . . . . .	200	13.400
	<b>Zugförderungs- und Werkstätten dienst:</b>		
8	Bezüge des Lokomotivpersonals . . . . .	59.000	—
	Bezüge des Werkstättenpersonals . . . . .	43.000	102.000
9	Kanzleiauslagen . . . . .	100	—
	Reisekosten . . . . .	200	—
	Kohle und Holz . . . . .	56.000	—
	Elektrische Kraft für Werkstättenmaschinen . . . . .	2.100	—
	Schmierer, Beleuchten und Putzen der Lokomotiven . . . . .	2.800	—
	Schmierer der Wagen . . . . .	200	—
	Wasserförderung und Wasserbezug . . . . .	700	—
	Auslagen für Kasernen und für Heizhäuser des Lokomotiv- personals . . . . .	1.500	—
	Erhaltung und Ersatz der maschinellen Einrichtungen in den Werkstätten . . . . .	1.000	—
	Erhaltung und Ersatz der Dampflokomotiven . . . . .	6.700	—
	Erhaltung und Ersatz der Personen-, Post- und Dienstwagen . . . . .	4.500	—
	Erhaltung und Ersatz der Güterwagen . . . . .	13.000	—
	Erhaltung der Schneepflüge . . . . .	100	—
	Behebung außerordentlicher Beschädigungen . . . . .	500	89.400
	<b>Allgemeine Auslagen für die Bediensteten:</b>		
10	Unfallversicherung . . . . .	8.000	—
	Krankenversicherung . . . . .	2.200	—
	Pensionsversicherung und Pensionen . . . . .	30.000	—
	Unterstützungen und Aushilfen . . . . .	200	—
	Dienstkleiderbeiträge . . . . .	3.000	43.400
	<b>Fürtrag . . . . .</b>		<b>405.150</b>

**Kapitel 1, Titel 3: Steierm. Landesbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen.**

Rub.- Nr.		Einzel	Zu- sammen
		Schilling	
	Übertrag . . .		405.150
	<b>Steuern und Abgaben :</b>		
11	Grund- und Gebäudesteuer . . . . .	4.000	—
	Körperschaftsteuer . . . . .	10.000	—
	Lohnabgabe . . . . .	9.000	—
	Stempel und sonstige Gebühren . . . . .	300	23.300
	<b>Verschiedene Ausgaben :</b>		
12	Wagenmiete . . . . .	9.000	—
13	Anschlußkosten . . . . .	40.000	—
14	Kosten der Umladung . . . . .	50.000	—
15	Sonstiges . . . . .	1.500	100.500
	<b>Erfordernis . . .</b>	—	572.350

**2: Betriebsrechnung für die Landesbahn Preding-Wiefelsdorf—Stainz.**

Rubrik	Erfordernis	Erfolg für das Jahr 1929	Erfolg für das Jahr 1930	Vor- anschlag für das Jahr 1930	Antrag der Landes- regierung 1931
		Schilling			
	<b>Allgemeine Verwaltung :</b>				
1	Kosten der Betriebsführung . . . . .	9.903	10.049	11.300	12.500
2	Andere Verwaltungsausgaben . . . . .	1.539	1.547	1.000	1.400
	<b>Bahnaufsicht und Bahnerhaltung :</b>				
3	Personalauslagen . . . . .	17.413	18.105	19.000	18.000
4	Sachausgaben . . . . .	5.778	5.619	4.500	4.500
	<b>Verkehrs- und kommerzieller Dienst :</b>				
5	Personalauslagen . . . . .	28.417	23.316	25.000	25.000
6	Sachausgaben . . . . .	3.094	2.353	2.000	2.050
	<b>Zugförderungs- und Werkstätten dienst :</b>				
7	Personalauslagen . . . . .	31.145	25.559	32.000	25.000
8	Sachausgaben . . . . .	17.132	17.778	27.000	22.150
	<b>Allgemeine Auslagen für die Bediensteten :</b>				
9	Wohlfahrtsanstalten und Unterstufungen	9.161	16.262	15.200	18.900
	<b>Steuern und Abgaben :</b>				
10	Steuern und öffentliche Abgaben . . .	8.028	6.514	7.200	6.600
	<b>Verschiedene Ausgaben :</b>				
11	Miete für Fahrzeuge . . . . .	1.508	1.446	2.000	1.200
12	Anschlußkosten . . . . .	16.568	13.824	18.000	13.000
13	Sonstiges . . . . .	36	—	500	200
	<b>Erfordernis</b>	149.722	142.372	164.700	150.500

**2: Betriebsrechnung für die Landesbahn Preding-Wiefelsdorf—Stainz.**

Rubrik	Bedeckung	Erfolg für das Jahr 1929	Erfolg für das Jahr 1930	Voranschlag für das Jahr 1930	Antrag der Landesregierung 1931
		Schilling			
<b>Transporteinnahmen:</b>					
1	Personen . . . . .	29.245	23.047	26.000	20.500
2	Gepäck . . . . .	1.286	1.230	1.500	1.500
3	Frachtgüter . . . . .	54.639	46.635	67.000	40.000
<b>Verschiedene Einnahmen:</b>					
4	Miet- und Pachtzinsen . . . . .	—	690	500	500
5	Wagenmiete . . . . .	—	2.847	2.800	1.800
6	Lokomotive . . . . .	3.637	—	—	—
7	Verschiedene Erträgnisse . . . . .	—	321	500	500
8	Abgang . . . . .	60.915	67.602	66.400	85.700
	<b>Bedeckung</b>	<b>149.722</b>	<b>142.372</b>	<b>164.700</b>	<b>150.500</b>

**Kapitel 1, Titel 2: Steierm. Landesbahn Preding-Wiefelsdorf—Stainz.**

Rub.-Nr.		Einzel	Zusammen
		Schilling	
<b>Allgemeine Verwaltung:</b>			
1	Kosten der betriebsführenden Verwaltung . . . . .	—	12.500
2	Reisekosten . . . . .	1.000	—
	Versicherungsprämien . . . . .	200	—
	Sonstiges . . . . .	200	1.400
<b>Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:</b>			
3	Personalauslagen . . . . .	—	18.000
4	Sachausgaben:		
	Oberbau-Erhaltung . . . . .	3.600	—
	Erhaltung und Ersatz der Werkzeuge . . . . .	200	—
	Erhaltung und Ersatz der Signale und Sicherungsanlagen . . . . .	200	—
	Außergewöhnliche Sachausgaben . . . . .	500	4.500
<b>Verkehrs- und kommerzieller Dienst:</b>			
5	Personalauslagen . . . . .	—	25.000
6	Kanzleiauslagen . . . . .	900	—
	Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Stationen . . . . .	500	—
	Reinigen der Wagen . . . . .	20	—
	Erhaltung und Ersatz der Telephoneinrichtung . . . . .	200	—
	Beheizung und Beleuchtung der Züge . . . . .	200	—
	Erhaltung und Ersatz der Stationseinrichtung . . . . .	200	—
	Erhaltung und Ersatz der Zugsausrüstung . . . . .	30	2.050
<b>Zugförderungs- und Werkstättendienst:</b>			
7	Personalauslagen . . . . .	—	25.000
8	Rohle und Holz . . . . .	12.000	—
	Elektrische Kraft für Werkstättenmaschinen . . . . .	1.000	—
	Schmierer, Beleuchten und Putzen der Lokomotiven . . . . .	1.200	—
	Schmierer der Wagen . . . . .	400	—
	Wasserförderung und Wasserbezug . . . . .	250	—
	Erhaltung und Ersatz der maschinellen Einrichtungen und Geräte in den Werkstätten . . . . .	500	—
	Erhaltung und Ersatz der Dampflokomotiven . . . . .	3.000	—
	Erhaltung und Ersatz der Personen- und Dienstwagen . . . . .	2.000	—
	Erhaltung und Ersatz der Güterwagen . . . . .	1.800	22.150
	<b>Fürtrag</b>		<b>110.600</b>



Rub.- Nr.		Einzeln	Zu- ammen
		Schilling	
	übertrag . . . . .		110.600
	<b>Allgemeine Auslagen für die Bediensteten :</b>		
9	Unfallversicherung . . . . .	2.000	—
	Krankenversicherung . . . . .	500	—
	Pensionsversicherung und Pensionen . . . . .	16.000	—
	Unterstützungen und Aushilfen . . . . .	100	—
	Dienstkleider . . . . .	300	18.900
	<b>Steuern und Abgaben :</b>		
10	Grund- und Gebäudesteuer . . . . .	700	—
	Körperschaftsteuer . . . . .	3.500	—
	Lohnabgabe . . . . .	2.400	6.600
	<b>Verschiedene Ausgaben :</b>		
11	Miete für Fahrzeuge . . . . .	1.200	—
	Anschlußkosten . . . . .	13.000	—
	Sonstiges . . . . .	200	14.400
	<b>Erfordernis . . . . .</b>		<b>150.500</b>

**120.** (Abt. 14, Zl. 362 J 3/14-1931.)

Zbrkler Olga, Gnaden-  
pension. (Edtg.-E.-Zl. 65.)

Die Regierungsvorlage, E.-Zl. 65, wird an die Landesregierung rückgeleitet mit dem Auftrage, über die Auswirkungen und Beispielsfolgerungen im Falle der Bewilligung des Ansuchens zu berichten.

**121.** (Abt. 5, Zl. 241 B 78/5-1931.)

Brüder Otto, Ing., Dienst-  
zeitanrechnung. (Edtg.-E.-  
Zl. 83.)

Die vom Ing. Otto Br ü d e r s, Direktor der Landes-Obst- und Weinbauschule in Silberberg, ausgewiesene Privatsdienstzeit wird mit vier Jahren für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet.

**122.** (Abt. L. A. D., Zl. 66 Ste 14/87-1931.)

Pensionsbeiträge, Rück-  
zahlung eingezahlter.  
(Edtg.-E.-Zl. 88.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, zum Antrage der Abgeordneten P f o r t n e r und Genossen, E.-Zl. 88, betreffend die Rückzahlung eingezahlter Pensionsbeiträge an die in den Kranken-, Heil- und Siechenanstalten des Landes Steiermark angestellten Dienst- und Wartepersonen, Stellung zu nehmen.

**123.** (Abt. 14, Zl. 362 O 4/10-1931.)

Landesoberrealschule in  
Graz, Weiteranweisung  
der Dienstalterszulagen an  
Lehrkräfte mit über 32  
Dienstjahren. (Edtg.-E.-Zl.  
68.)

Die Weiteranweisung der Dienstalterszulagen an die Lehrkräfte der steiermärkischen Landesoberrealschule in Graz mit über 32 Dienstjahren in analoger Anwendung der Entschliezung des Bundespräsidenten vom 26. April 1930 (Zl. 14.982-II/M des Bundesministeriums für Unterricht) für die Jahre 1930 und 1931 wird nachträglich genehmigt.

**124.** (Abt. 5, Zl. 241 F 1/13-1931.)

Forstlehranstalt in Bruck und  
Berg- und Hüttenchule in  
Leoben, Zulagen an die  
Landeslehrpersonen.  
(Edtg.-E.-Zl. 99.)

Die den Mittelschulprofessoren auf Grund der Entschliezung des Bundespräsidenten vom 26. April 1930 gewährten Zulagen werden ab 1. Jänner 1930 auch den gleichgestellten Landeslehrpersonen der höheren Forstlehranstalt in Bruck und der Berg- und Hüttenchule in Leoben zuerkannt. Die Bedeckung für das hiedurch bis Ende 1931 entstehende Mehrerfordernis ist in den Personalkrediten des Voranschlages für 1931 gegeben.

## 11. Sitzung am 15. April 1931.

Beschlüsse Nr. 125 bis 130.

---

### 125.

In den Landeskulturausschuß wird Abgeordneter Karl O p e r s c h a l l als Mitglied an Stelle des Abgeordneten Anton W e i g e l b e r g e r entsendet. Wahl des Abg. Karl O p e r s c h a l l in den Landeskulturausschuß.

### 126.

In den Gemeinde- und Verfassungsausschuß wird Abgeordneter Karl O p e r s c h a l l als Mitglied an Stelle des Abgeordneten Anton W e i g e l b e r g e r entsendet. Wahl des Abg. Karl O p e r s c h a l l in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

### 127.

In den Fürsorgeausschuß wird Abgeordneter Karl O p e r s c h a l l als Ersatzmann an Stelle des Abgeordneten Anton W e i g e l b e r g e r entsendet. Wahl des Abg. Karl O p e r s c h a l l in den Fürsorgeausschuß.

### 128.

In den Volksbildungsausschuß wird Abgeordneter Josef S c h e l l n e g g e r als Ersatzmann an Stelle des Abgeordneten Thomas F e r n e r entsendet. Wahl des Abg. Josef S c h e l l n e g g e r in den Volksbildungsausschuß.

### 129.

In den Fürsorgeausschuß wird Abgeordneter Josef S c h e l l n e g g e r als Mitglied an Stelle des Abgeordneten Ing. Franz W i s h a n y für die Dauer von dessen Beurlaubung entsendet. Wahl des Abg. Josef S c h e l l n e g g e r in den Fürsorgeausschuß.

### 130. (Abt. L. u. D., Zl. 60 E 6/13-1931.)

In die Ersparungskommission wird Abgeordneter Thomas F e r n e r an Stelle des Abgeordneten Ing. Franz W i s h a n y für die Dauer von dessen Beurlaubung entsendet. Wahl des Abg. Thomas F e r n e r in die Ersparungskommission.

## 12. Sitzung am 23. April 1931.

Beschlüsse Nr. 131 bis 135.

### 131. (Abt. 4, Zl. 48 G 195/4-1931.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, unwesentliche, insbesondere stilistische Änderungen im eigenen Wirkungskreise durchzuführen.

#### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### Abgabepflicht.

##### § 1.

(1) Bei Übertragungen von im Grazer Stadtgebiete gelegenen, verbauten oder unverbauten Liegenschaften (Liegenschaftsanteilen) ist eine Abgabe vom Wertzuwachs nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Stadtgemeinde Graz zu entrichten.

a) Als verbaut im Sinne dieses Gesetzes gelten auch jene Teile einer verbauten Liegenschaft, beziehungsweise des einen Teil der Liegenschaft bildenden, verbauten Grundstückes, welche als Haushöfe, Hausgärten, Vorgärten und dergleichen mit dem verbauten Grunde eine einzige Parzelle bilden und im Grundbesitzbogen als Bauarea ausgewiesen sind. Liegenschaften, die außer der Bauparzelle auch eine Gartenparzelle umfassen, haben als verbaut zu gelten.

b) Als nicht verbaut gelten auch jene Grundflächen, auf welchen Objekte ohne baubehördliche Bewilligung oder mit baubehördlicher Bewilligung, aber nur auf Widerruf gegen Duldung, oder auf unbestimmte Zeit errichtet sind (Provisorien).

(2) Als Tag der Übertragung ist der Tag anzusehen, an welchem auf die für die grundbücherliche Einverleibung bestimmte Urkunde die letzte notwendige Unterschrift gesetzt wird. Wird bei einer Übertragung eine solche Urkunde nicht errichtet, so sind die vertragschließenden Teile nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 zahlungspflichtig. Bei Übertragungen im Wege der gerichtlichen Versteigerung gilt als Tag der Übertragung der Tag der Zuschlagserteilung.

(3) Bedarf das Übertragungsgeschäft einer behördlichen Genehmigung oder Zustimmung, so gilt der Tag dieser Genehmigung oder Zustimmung als Tag der Übertragung. Grundet sich die Übertragung auf ein Urteil oder ein Enteignungserkenntnis, so gilt als Tag der Übertragung der Tag, an dem das Urteil oder Enteignungserkenntnis rechtskräftig geworden ist.

Graz, Stadtgemeinde, Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften. (Edtg.-Blg. Nr. 42.)

(4) Der Übertragung einer Liegenschaft steht die Einbringung einer solchen in das Vermögen einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter, sowie die Übertragung aus dem Gesellschaftsvermögen in das Sondervermögen eines Gesellschafters oder die Aufteilung einer Liegenschaft unter die Gesellschafter gleich. Falls aus einer offenen Handelsgesellschaft, in deren Besitz sich Liegenschaften befinden, alle Gesellschafter bis auf einen ausscheiden, gelten nur jene ideellen Liegenschaftsanteile als übertragen, die dem Beteiligungsverhältnis der ausscheidenden Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen entsprechen. Wird bei der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft eine ihr gehörige Liegenschaft unter die Gesellschafter so aufgeteilt, daß jeder nur den Anteil an der Liegenschaft zugewiesen erhält, der seinem Beteiligungsverhältnis am Gesellschaftsvermögen entspricht, so liegt keine abgabepflichtige Übertragung vor. Wird jedoch bei der Aufteilung einem Gesellschafter ein größerer Anteil an der Liegenschaft zugewiesen, als seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen entspricht, so ist hinsichtlich des den Anteil am Gesellschaftsvermögen übersteigenden Teiles die Abgabe zu entrichten. Wird bei der Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren sämtliche Geschäftsanteile ein einziger Gesellschafter besitzt, eine der Gesellschaft gehörige Liegenschaft an diesen übertragen, so liegt keine abgabepflichtige Übertragung vor, wenn der Gesellschafter nachweist, daß er anlässlich der Erwerbung der Geschäftsanteile die Wertzuwachsabgabe bezahlt hat.

(5) Der Wechsel im Personenstande einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Wechsel im Personenstande der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, in deren Besitz sich Liegenschaften befinden, ist der Übertragung eines ideellen Anteiles an diesen Liegenschaften in jenem Ausmaße, das dem Beteiligungsverhältnisse der ausscheidenden, beziehungsweise neu eintretenden Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen entspricht, gleichzuhalten.

(6) Ebenso ist eine Änderung im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter ohne Wechsel im Personenstande zu behandeln.

(7) In den Fällen der Absätze 4 und 6 gilt als Tag der Übertragung der Tag des Abschlusses des bezüglichen Übereinkommens.

(8) Wurde eine Liegenschaft angeblich auf Grund eines Vollmachtverhältnisses für einen Dritten erworben und wird sie mittels Aufsandungserklärung entgeltlich oder unentgeltlich weiter übertragen, so liegt eine zweite abgabepflichtige Übertragung vor, es wäre denn, daß die weitere Übertragung an den seinerzeitigen Vollmachtgeber erfolgt und der Bemessungsbehörde schon gelegentlich der ersten Übertragung bekanntgegeben worden ist, daß die Liegenschaft für diesen Dritten erworben wurde.

(9) Ein Baurecht, welches auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, an einer, im Gebiete der Stadtgemeinde Graz gelegenen Liegenschaft bestellt ist, wird für die Bemessung der Abgabe einer Liegenschaft gleichgehalten.

### Befreiungen von der Abgabe.

#### § 2.

Von der Entrichtung der Wertzuwachsabgabe sind als Veräußerer von Liegenschaften befreit:

1. Der Bund;
2. das Land Steiermark;
3. die Stadtgemeinde Graz;

4. Stiftungen zu Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken und Anstalten zur Erfüllung der gesetzlichen Versicherungspflicht mit Ausnahme der Ersparnisinstitute, sowie gemeinnützige Bauvereinigungen, die statutenmäßig die Beschaffung billiger Wohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen zur Aufgabe haben, keine höheren Gewinne als 4 Prozent an ihre Mitglieder auszubezahlen und bei Auflösung des nach Tilgung sämtlicher Schulden und Veräußerung des Vermögens sich ergebenden Reingewinnes satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecken zu widmen haben.

5. Personen, denen die Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht.

Die unter Punkt 1 bis 5 angeführten Personen sind auch als Erwerber von Liegenschaften von der Haftung für die Abgabe befreit.

Der Anspruch auf die Befreiung ist der Bemessungsbehörde nachzuweisen.

### § 3.

Abgabebeträge unter einem Schilling sind nicht zu bemessen.

### Übertragungen, die der Abgabe nicht unterliegen.

#### § 4.

(1) Der Wertzuwachsabgabe unterliegen nicht:

1. Übertragungen von Todes wegen an Erben oder Legatäre oder durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden, mit der aus § 1, Absatz 8, sich ergebenden Ausnahme. Wenn in Verbindung mit der Übertragung oder aus deren Anlaß der Veräußerer irgend eine Gegenleistung empfängt, liegt keine unentgeltliche Übertragung vor.

2. Übertragungen von Nachlassrealitäten an Erben, Legatäre und Pflichtteilsberechtigte im Zuge der Auseinandersetzung über eine Verlassenschaft vor deren Einantwortung.

3. Verträge, wodurch Liegenschaften unter den Miteigentümern aufgeteilt werden, sofern hierbei jeder Teilhaber nur soviel erhält, als dem Werte seines Anteiles an den Liegenschaften entspricht. Wird jedoch einem Teilhaber mehr zugewiesen, als der Wert seines Anteiles beträgt, so ist in Ansehung des Überwertes die Wertzuwachsabgabe zu entrichten.

4. Entgeltliche Übertragungen von Eltern an eheliche oder uneheliche Descendenten, dann zwischen Ehegatten und zwischen Brautleuten, wenn die Übertragung unter der aufschiebenden Bedingung der Eheschließung stattfindet.

5. Der Tausch von Grundstücken, die der landwirtschaftlichen Benutzung dienen, zur Arrondierung, insofern er die Gebührenbefreiung, beziehungsweise Gebührenermäßigung gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. März 1868, RGBl. Nr. 17, und des Gesetzes vom 27. Dezember 1899, RGBl. Nr. 263, genießt.

6. Übertragungen zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und zur Vereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und zur Arrondierung von Waldgrenzen durch Tausch von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, sofern diese Übertragungen die Befreiung von den staatlichen Vermögens-Übertragungsgebühren im Sinne des Gesetzes vom 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 92, 93 und 94, und vom 21. April 1909, RGBl. Nr. 131, genießen.

7. Der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Herbeiführung zweckmäßigerer Gestaltung von Baugründen, sofern diese Tatsache von der zuständigen Baubehörde bestätigt ist.

8. Verbaute Liegenschaften (§ 1, Absatz 1 a), die vom Veräußerer vor dem 1. Jänner 1918 erworben wurden.

(2) Bei späteren Übertragungen sind die unter Punkt 1 bis Punkt 7 angeführten Übertragungen bei Feststellung der maßgebenden Erwerbstatsache und Ermittlung des Wertzuwachses so zu behandeln, als ob durch sie eine Übertragung überhaupt nicht bewirkt worden wäre.

(3) Die Voraussetzungen für das Vorhandensein eines der Ausnahmefälle nach Punkt 1 bis Punkt 8 sind der Bemessungsbehörde nachzuweisen.

### Wertzuwachs.

#### § 5.

(1) Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswerte der Liegenschaft, das ist dem Werte bei der den Anlaß der Abgabebemessung bildenden Übertragung und dem Erwerbswerte; als Erwerbswert ist der Wert bei der letztvorhergegangenen abgabepflichtigen oder gemäß §§ 2 und 3 von der Abgabentriftung befreiten Übertragung anzusehen. Demgemäß ist bei einer Veräußerung, der eine der im § 4, Punkt 5 bis 7 bezeichneten Übertragungen vorhergegangen ist, der Wert des Grundstückes in seiner ursprünglichen Gestalt maßgebend.

(2) Als Veräußerungs- und Erwerbswerte gelten grundsätzlich die festgestellten Veräußerungs- und Erwerbspreise, denen die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten sowie der Wert sonstiger, außer dem Preis bedingener Nebenleistungen, insbesondere die vom Erwerber allfällig zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe in dem Ausmaß, wie sie der Veräußerer zu tragen hätte, hinzuzurechnen sind. Als Nebenleistung ist dem Veräußerungspreis auch das Entgelt zuzurechnen, das der Veräußerer oder eine dritte Person für ihn für die Einräumung eines Options- oder Vorkaufrechtes oder zur Verschleierung des wahren Veräußerungspreises unter was immer für einem Titel hinsichtlich der veräußerten Liegenschaft erhalten oder sich oder einem Dritten ausbedungen hat. Reguläre Vermittlungsgebühren, sowie die mit der Errichtung und Verbücherung des Kaufvertrages zusammenhängende Kosten sind nicht als solche Nebenleistungen anzusehen.

(3) Wenn der Erwerbswert (§§ 5 und 7) und die Kosten der Rechnungen (§ 8) in Kronen ausgedrückt sind, so sind diese Kronenbeträge nach ihrem inneren Werte im Zeitpunkte der Übertragung (§ 1) oder der Aufwendung der Kosten (§ 8) in Goldkronen und die Goldkronenbeträge sodann nach dem Verhältnis eine Goldkrone gleich 1.44 S in Schilling umzurechnen. Die Feststellung des inneren Wertes von Papierkronenbeträgen hat für die Zeit vom Juni 1914 bis 25. Oktober 1921 nach den in den „Statistischen Nachrichten“ auf Grund der Monatsdurchschnitte des Schweizer Franken mitgeteilten Meßziffern, für die Zeit vom 26. Oktober 1921 an nach dem von der Österr.-ungar. Bank beziehungsweise der Österr. Nationalbank für Zollzahlungszwecke jeweils festgestellten Umrechnungsverhältnisse der Papierkrone zur Goldkrone zu erfolgen.

(4) Ist einem der Vertragsschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist für die Bemessung der Abgabe der höchstmögliche Betrag als Gegenleistung maßgebend. Der Wert wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen bestimmt sich nach § 16 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50.

(5) An Stelle der im Absatz 2 angeführten Preise hat in den in diesem Gesetze besonders angeführten Fällen der Verkaufswert (Marktverkehrswert, §§ 15 und 17 der MinVdg. vom 25. Juli 1897, RGBl. Nr. 175) zur Zeit der Veräußerung oder des Erwerbes zu treten.

(6) Bei Ermittlung des Wertzuwachses ist der Preis (Wert) der Liegenschaft einschließlich des Zugehörigen in Rechnung zu ziehen; der Preis (Wert) des Zugehörigen nach § 296 ABGB, sowie der industriellen und gewerblichen Zwecken dienenden Maschinen, ferner der Hotel- und Bädereinrichtungen, soweit letztere nicht erd-, wand-, nie- und nagelfest sind, bleibt außer Betracht.

(7) Werden gleichzeitig mit der Liegenschaft Mobilien (insbesondere Wohnungseinrichtungsgegenstände) mitveräußert, so hat die Bemessungsbehörde das Recht, wenn ihr die Bewertung der Mobilien nicht angemessen erscheint, deren Schätzung durch beeidete Sachverständige zu veranlassen. Bezüglich der Schätzungskosten ist der § 24, Absatz 2, sinngemäß anzuwenden. Ergibt die Schätzung der Mobilien einen geringeren als den von der Partei angegebenen Wert, so erhöht sich für die Bemessung der Veräußerungspreis der Liegenschaft um den Betrag des Unterschiedes zwischen dem einbekannten und dem geschätzten Wert der Mobilien.

### Tauschverträge.

#### § 6.

(1) Bei Tauschverträgen über Liegenschaften wird, sofern beide Liegenschaften im Gebiete der Stadtgemeinde Graz gelegen sind, der Wertzuwachs bei jeder der zum Tausche gelangenden Liegenschaften abge sondert ermittelt und der Abgabebemessung zugrunde gelegt.

(2) Der Wertzuwachs von Liegenschaften, die außerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Graz gelegen sind, bleibt außer Betracht.

### Erwerbzwert.

#### § 7.

(1) Bei Übertragungen von Liegenschaften, welche bereits einmal nach diesem Gesetze Gegenstand einer Abgabebemessung waren, gilt als Erwerbzwert unter allen Umständen der der letzten Bemessung zugrunde gelegte Veräußerungswert samt Zurechnungen.

(2) Ist der feinerzeitige Erwerbzwert nicht mit Sicherheit festzustellen oder ergeben sich Bedenken, ob der festgestellte Erwerbzwert dem Werte der Liegenschaft zur Zeit der Erwerbung entspricht, so kann die Bemessungsbehörde der Berechnung des Wertzuwachses den zu ermittelnden Verkaufzwert (§ 5, Absatz 5) zur Zeit der Erwerbung zugrunde legen.

(3) Wurde die Liegenschaft feinerzeit im Wege der Zwangsversteigerung erworben, so gilt als Erwerbzwert das erzielte Meistbot; sofern jedoch ein Hypothekargläubiger (§ 4 Grdb.-Ges.) Erstehrer geblieben ist und nicht die volle Befriedigung seiner Forderung gefunden hat, ist, falls das Meistbot den im Versteigerungsverfahren ermittelten gerichtlichen Schätzwert nicht übersteigt, zum Meistbote der nachweisliche (Teil-)Betrag seiner nichtbefriedigten Hypothekarforderung (jedoch nur bis zum Höchstausmaße des obigen Schätzwertes) hinzuzuschlagen.

(4) Käme nach § 5, Absatz 1, für den Erwerbzwert eine Übertragung vor dem 1. Jänner 1903 in Betracht, so gilt als Erwerbzwert der Verkaufzwert (§ 5, Absatz 5) am 1. Jänner 1903.

(5) Bei Baurechten gilt als Erwerbzwert bei der ersten Übertragung das für die Bestellung feinerzeit geleistete Entgelt mit den im § 8 vorgesehenen Zurechnungen.

(6) Besteht das Entgelt für die Baurechtsbestellung in jährlich wiederkehrenden Leistungen, so gilt der auf den Tag des Abschlusses des Baurechtsvertrages unter Anwendung einer fünfprozentigen Verzinsung zu berechnende Kapitalwert dieser Leistungen als Erwerbswert.

### Zurechnungen.

#### § 8.

(1) Dem Erwerbswerte sind behufs Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses hinzuzurechnen :

1. Alle innerhalb der im § 16, Absatz 1, angegebenen Frist geltend gemachten, nachgewiesenen und nicht durch Versicherung oder Subvention und andere unentgeltliche Zuwendungen gedeckten Aufwendungen, welche der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger (§ 4) in dem der Bemessung zugrunde zu legenden Zeitraum zur dauernden Erhöhung des Wertes der Liegenschaft gemacht haben, also insbesondere die reinen Baukosten für Neu-, Auf-, Zu- und Umbauten, die Aufwendungen für wesentliche, über die laufende Erhaltung hinausgehenden Verbesserungen des Bauzustandes, dann die auf die Baumeister und Architekten entfallenden Verdienstbeträge, ebenso die Kosten für die Verbesserung des Kulturzustandes land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und für sonstige landwirtschaftliche Meliorationen, die Kosten oder Beiträge zu den Kosten für Straßen-, Gehsteig-, Kanal- und Wasserbauten, Beiträge für Wassergenossenschaften, insoweit diese Kosten oder Beiträge für die Herstellung und nicht für die Erhaltung von Bauten der angeführten Art dienen.

2. Die Übertragungsgebühren in dem festzustellenden, vom Veräußerer seinerzeit tatsächlich gezahlten Beträge und außerdem 3 Prozent vom Erwerbswerte als Ersatz der durch die seinerzeitige Erwerbung veranlaßten weiteren besondern Auslagen.

(2) Sind in den für die Berechnung des Wertzuwachses maßgebenden Zeitraum unentgeltliche Grundabtretungen für öffentliche Straßen und Plätze erfolgt, so wird der gesamte seinerzeitige Erwerbswert auf den verbleibenden Teil der Grundfläche angerechnet.

### Veräußerungswert.

#### § 9.

(1) Ist der Veräußerungspreis nicht mit Sicherheit festzustellen oder ergeben sich Bedenken, ob der festgestellte Veräußerungspreis dem Verkaufswerte (§ 5, Absatz 5) der Liegenschaft entspricht, so kann die Bemessungsbehörde der Berechnung des Wertzuwachses den zu ermittelnden Verkaufswert (§ 5, Absatz 5) zur Zeit der Veräußerung zugrunde legen.

(2) Insoweit der Veräußerungspreis in ausländischem Gelde oder in anderen, an der Wiener Börse kotierten Werten ausgedrückt ist, gilt als Veräußerungspreis jener Betrag in österreichischem Gelde, der sich durch Umrechnung unter Zugrundelegung des im amtlichen Kursblatte der Wiener Börse verlaublichen Kurses (Durchschnittskurses von Noten oder Devisen als Ware und Geld) jenes Tages ergibt, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Tag der Übertragung anzusehen ist. Hat an dem in Betracht kommenden Tage eine Notierung nicht stattgefunden, so hat für die Umrechnung der Kurs der letzten vor diesem Tage erfolgten Notierung zu gelten.



(3) Bei Übertragungen im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Veräußerungswert das erzielte Meistbot; sofern jedoch ein Hypothekargläubiger (§ 4 Ob.-Gef.) Erster geblieben ist und nicht die volle Befriedigung seiner Forderung gefunden hat, ist, falls das Meistbot den im Versteigerungsverfahren ermittelten gerichtlichen Schätzwert nicht übersteigt, zum Meistbot der nachweisliche (Teil-)Befrag seiner nichtbefriedigten Hypothekarforderung, jedoch nur bis zum Höchstausmaße des obigen Schätzwertes, hinzuzuschlagen.

(4) Bei Baurechten gilt als Veräußerungswert der festgestellte Veräußerungspreis, dem der Kapitalwert unter Anwendung einer 5prozentigen Verzinsung der vom Erwerber zur Zahlung übernommenen wiederkehrenden Leistungen für die Baurechtsnutzung hinzuzurechnen ist.

### Teilweise Veräußerung einheitlich erworbener Liegenschaften und einheitliche Veräußerung von in Teilen erworbenen Liegenschaften.

#### § 10.

(1) Wird ein Teil einer einheitlich erworbenen Liegenschaft veräußert, so wird der auf diesen Teil entfallende Erwerbsswert nach dem Verhältnisse seines Flächenmaßes zu jenem der ganzen Liegenschaft ermittelt. Desgleichen wird bei der Veräußerung eines ideellen Eigentumsanteiles der Erwerbsswert nach der verhältnismäßigen Höhe des Eigentumsanteiles aus dem Erwerbsswerte der ganzen Liegenschaft ermittelt.

(2) Die im § 8 gestatteten Zurechnungen haben in dem der Ermittlung des Erwerbsswertes zugrunde gelegten Verhältnisse platzzugreifen.

(3) Wird eine Liegenschaft, deren reale oder ideelle Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten erworben wurden, einheitlich veräußert, so hat die Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses und die Bemessung der Abgabe für jeden dieser Teile abgefordert in der Weise zu erfolgen, daß der Veräußerungswert der ganzen Liegenschaft auf die einzelnen Teile nach dem Flächenausmaße und bei ideellen Anteilen nach dem Anteilsverhältnisse aufgeteilt und mit dem seinerzeitigen Erwerbsswerte der einzelnen Anteile in Vergleich gezogen wird.

(4) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn eine Liegenschaft durch eine Gesellschaft veräußert wird und anlässlich des Wechsels im Personenstande oder im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter (§ 1, Absatz 5) für die einzelnen Anteile der Liegenschaft bereits früher eine Abgabebemessung erfolgt ist.

(5) Im Falle ungleichartiger Beschaffenheit der einzelnen Teile der Liegenschaft hat die Ermittlung ihrer Werte statt nach dem Flächenausmaße (Absatz 1 und 3) durch Erhebung des Verkaufswertes (§ 5, Absatz 5) zu erfolgen.

### Bemessungsgrundlage.

#### § 11.

Für die Ermittlung des Wertzuwachses (§§ 5 bis 9 und 10) sind Inhalt und Zeitpunkt der dem Erwerbe und der Veräußerung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte (Enteignungserkenntnisses, Urteiles, Zuschlages) maßgebend.

### Ausmaß der Abgabe.

#### § 12.

Die Abgabe beträgt :

1. Bei **u n v e r b a u t e n** Liegenschaften 6 Prozent vom ermittelten Wertzuwachs, wenn der maßgebende Erwerb der Liegenschaft vor dem 1. Jänner 1918, 15 Prozent, wenn der maßgebende Erwerb in der Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. September 1922 und 25 Prozent, wenn der maßgebende Erwerb nach dem 30. September 1922 erfolgt ist.

2. Bei **v e r b a u t e n** Liegenschaften 15 Prozent vom ermittelten Wertzuwachs. Dieser Abgabesatz verringert sich auf 10 Prozent bei einer Besizhdauer von 20 Jahren, gerechnet nach dem 1. Jänner 1918.

### Zahlungs- und Haftungspflicht.

#### § 13.

(1) Zur Entrichtung der Wertzuwachsabgabe ist der Veräußerer, sofern aber die zur Veräußerung gelangende Liegenschaft im Miteigentume steht, die Gesamtheit der Miteigentümer zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(2) Im Falle die Abgabe vom Veräußerer uneinbringlich ist, haftet der Erwerber bis zum Betrage von 6 Prozent des Veräußerungspreises, sofern der maßgebende Erwerb des Veräußerers vor dem 1. Jänner 1920 erfolgt ist, bis zum Betrage von 15 Prozent des Veräußerungspreises, sofern der maßgebende Erwerb des Veräußerers nach dem 31. Dezember 1919 erfolgt ist, bis zum Betrag von 25 Prozent des Veräußerungspreises, sofern der maßgebende Erwerb des Veräußerers nach dem 30. September 1922 erfolgt ist; betrifft der maßgebende Erwerb des Veräußerers eine verbaute Liegenschaft, so haftet der Erwerber bis zum Betrage von 15 Prozent des Veräußerungspreises. Mehrere Erwerber haften zur ungeteilten Hand. Ist die Übertragung nicht auf Grund eines Kaufvertrages, sondern auf Grund eines anderen Rechtsgeschäftes erfolgt, so daß kein Veräußerungspreis, sondern lediglich ein Veräußerungswert für die Bemessung in Betracht kommt, so tritt für die Berechnung der Haftung des Erwerbers der der Bemessung zugrunde gelegte Veräußerungswert an Stelle des Veräußerungspreises. Wenn der Erwerber die Entrichtung der Abgabe vertragsmäßig übernommen hat, haftet er mit dem Veräußerer für den vollen Betrag der Abgabe zur ungeteilten Hand.

(3) Die Haftung des Erwerbers erlischt, sobald der Abgabebetrag sichergestellt und die Sicherstellung von der Bemessungsbehörde als zureichend erkannt wird.

(4) Bei Übertragungen im Wege der Zwangsversteigerung entfällt die Haftung des Erstehers gemäß Absatz 2. In diesem Falle haftet für die Einbringlichkeit der Abgabe, abgesehen von der persönlichen Haftung des Verpflichteten, der als Veräußerer anzusehen ist, ein etwa nach Berichtigung aller Ansprüche gemäß §§ 216 und 217 der Exekutionsordnung erübrigender Rest der Verteilungsmasse.

### Bestimmungen für außerbücherliche Übertragungen.

#### § 14.

(1) Wird eine Liegenschaft ein- oder mehreremal ohne Errichtung einer für die grundbücherliche Einverleibung bestimmten Urkunde (§ 1, Absatz 2) außerbücherlich übertragen, so wird der Wertzuwachs auf Grund des Erwerbswertes der ersten und

des Veräußerungswertes der letzten zur grundbücherlichen Einverleibung führenden Übertragung ermittelt und die Abgabe mit dem Eineinhalbfachen des normalen Satzes bemessen. In diesem Falle sind sowohl der erste Veräußerer als auch sämtliche nachfolgenden zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

(2) Wenn an Stelle des Überganges des Eigentums an einer Liegenschaft ein Rechtsvorgang tritt, der es ohne Übertragung des Eigentums einem andern ermöglicht, über die Liegenschaft wie ein Eigentümer zu verfügen, so werden, im Falle es unter Mitwirkung des Verfügungsberechtigten zur für die Verbücherung bestimmten Übertragung kommt, alle jene Beträge dem Veräußerungspreise zugerechnet, welche der Verfügungsberechtigte außer dem in der Urkunde angegebenen Veräußerungspreise erhalten hat. In diesem Falle sind sowohl der Veräußerer, als auch der Verfügungsberechtigte zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig und erstreckt sich die Haftung des Käufers nach § 13, Absatz 2, auf den ganzen, von ihm gezahlten Kaufpreis.

(3) Die Anwendung dieser Bestimmungen bei einer Bemessung schließt eine nach Maßgabe der §§ 27 und 28 mögliche Abgabehöherung oder Bestrafung nicht aus.

#### Veranlagungsverfahren, Bemessungsbehörde.

##### § 15.

Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Wertzuwachsabgabe obliegt dem Stadtrate Graz.

#### Anzeige- und Bekenntnispflicht.

##### § 16.

(1) Der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, ferner jeder Veräußerer in den Fällen des § 2, Punkt 4 und 5, und des § 3 ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach dem gemäß § 1 als Tag der Übertragung geltenden Zeitpunkt der Bemessungsbehörde die Anzeige von der erfolgten Übertragung unter gleichzeitiger Vorlage der Vertragsurkunde in beglaubigter Abschrift schriftlich zu erstatten; hierüber ist dem Anzeiger eine amtliche Bestätigung auszufolgen. Alle Personen, welche bei außerbücherlichen Übertragungen gemäß § 14 als Zwischenerwerber oder Verfügungsberechtigte in Betracht kommen, haben diese Tatsache ohne Rücksicht auf die bestehende Anzeigepflicht des bücherlichen Veräußerers binnen 14 Tagen nach Abschluß des die außerbücherliche Übertragung oder das Verfügungsrecht begründenden Rechtsgeschäftes der Bemessungsbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Ist bereits vor Kundmachung dieses Gesetzes ein solches Rechtsverhältnis entstanden und wurde die grundbuchs-fähige Urkunde bei der Bemessungsbehörde noch nicht zur Anzeige gebracht, so beginnt diese 14tägige Frist mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes. Aus der Anzeige müssen alle, das betreffende Rechtsverhältnis erschöpfend aufklärenden Umstände, wie Bezeichnung der Liegenschaft, Vor- und Nachmann, Erwerbs- und Veräußerungspreis, Optionsentgelt usw. ersichtlich sein. Wird diese Anzeige unterlassen oder werden in ihr wesentliche Umstände verschwiegen, so begründet dies allein schon die Mitschuld an einer anlässlich der zur Bemessung führenden Übertragung festgestellten Abgabeverkürzung.

(2) Die oben bezeichneten Personen sind überdies verpflichtet, gleichzeitig mit der nach Absatz 1 zu erstattenden Anzeige der Bemessungsbehörde alle für die Bemessung maßgebenden Umstände (Erwerbs- und Veräußerungswerte und -daten,

Nebenleistungen außer dem Veräußerungspreis, wie zum Beispiel die Übernahme der Wertzuwachsabgabe zur Zahlung durch den Erwerber, Wohnungsentgelte und dergleichen, ferner die Mitveräußerung von Mobilien, geschäftlichen Unternehmungen, Konzessionen, dann Zurechnungen nach § 8, Nachweis von Befreiungen nach § 2 oder Ausnahmen nach § 4, Punkt 1 bis 7, Nachweis der Verbauung nach § 12, Absatz 2), wenn möglich unter Benützung des amtlichen Formulars, einzubekennen. Diese Abgabeerklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

(3) Wenn die Partei innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Frist das Bekenntnis nach Absatz 2 nicht legt, oder wenn nach erfolgter Bekenntnislegung einem amtlichen Auftrage zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen nicht nachgekommen wird, ist die Bemessungsbehörde berechtigt, nach Androhung dieser Rechtsfolge die Bemessung auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorzunehmen.

(4) Die Miteigentümer einer Liegenschaft sind verpflichtet, schon in der Anzeige oder dem Bekenntnisse einen gemeinsamen Bevollmächtigten anzuführen, widrigenfalls die Bemessungsbehörde berechtigt ist, jeden der Miteigentümer als Bevollmächtigten der anderen anzusehen.

#### Einzahlung der Abgabe.

##### § 17.

(1) Der Abgabepflichtige hat den Abgabebetrag auf Grund der maßgebenden Bemessungsgrundlagen selbst zu errechnen und binnen 45 Tagen nach Abschluß des die abgabepflichtige Übertragung begründenden Rechtsgeschäftes (Kauf-, Tausch-, Gesellschaftsvertrag, Aufzandungserklärung usw.) ohne vorherige Aufforderung durch die Bemessungsbehörde mittels Postsparkassenerlagscheines einzuzahlen.

(2) Gelegentlich dieser Einzahlung ist (auf der Rückseite des Postsparkassenerlagscheines) genau anzugeben, für welchen Übertragungsfall sie bestimmt ist (Veräußerer, Bezeichnung der Liegenschaft nach Grundbucheinlage und Datum der Übertragung). Wurde bereits eine Anzeige im Sinne des § 16 erstattet, so hat die Einzahlung unter Beziehung auf die amtliche Geschäftszahl zu erfolgen, welche aus der Bestätigung (§ 16, Absatz 1) über die ordnungsgemäß erstattete Anzeige ersichtlich ist. Erfolgt die Zustellung der endgültigen Bemessung (des Zahlungsauftrages) innerhalb der 45tägigen Frist, so ist für die Einzahlung der ganzen Abgabe die im Zahlungsauftrage gegebene Einzahlungsfrist maßgebend.

(3) Sofern Werte in Betracht kommen, welche vom Abgabepflichtigen nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, hat eine vorläufige Einzahlung zu erfolgen, die mindestens 8 Prozent des Veräußerungspreises (des einbekannten Veräußerungswertes) betragen muß.

(4) Die auf Grund vorstehender Bestimmungen geleistete Einzahlung wird bei der endgültigen Bemessung voll angerechnet, allenfalls sich ergebende Überzahlungen werden rückvergütet.

(5) Das Bemessungsverfahren wird durch die Einzahlung und durch die ihr vom Abgabepflichtigen zugrunde gelegten Wertannahmen in keiner Weise berührt.

#### Vorbewertung.

##### § 18.

(1) Der grundbücherliche Eigentümer einer Liegenschaft und mit seiner ausgewiesenen Zustimmung auch jeder Dritte hat das Recht, sowohl den maßgebenden

Erwerbswert einer Liegenschaft als auch die anrechenbaren Zurechnungen (§ 8) durch die Bemessungsbehörde feststellen zu lassen. Hiefür sind die in den Tarifen des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines für Realschätzungen jeweils festgesetzten Gebühren im vorhinein zu entrichten.

(2) An diese Vorbewertung ist die Bemessungsbehörde im Falle einer abgabepflichtigen Veräußerung gebunden.

#### Auskunftspflicht und Recht der Behörde zur Bucheinsicht.

##### § 19.

(1) Alle bei der Veräußerung einer Liegenschaft beteiligten Personen, also insbesondere Veräußerer, Erwerber und Vermittler sind verpflichtet, der Bemessungsbehörde über Auftrag alle Auskünfte über bestimmte, mit der Liegenschaft oder deren Übertragung zusammenhängende Tatsachen zu erteilen, Belege und Urkunden vorzulegen und die Einsicht in Geschäftsbücher zu gewähren.

(2) Die gleiche Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften, Vorlage von Belegen und Urkunden und Gewährung der Einsicht in Geschäftsbücher obliegt den im § 1, Absatz 4 bis 6, angeführten Gesellschaften hinsichtlich der Änderung im Personenstande und im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter sowie jedem einzelnen in Betracht kommenden Gesellschafter.

#### Feststellung der Bemessungsgrundlage.

##### § 20.

(1) Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 7, 9 und 10) bei der Bemessung der Abgabe nicht von den angegebenen Preisen auszugehen ist, hat die Ermittlung des Verkaufswertes (§ 5, Absatz 5) nach folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

(2) Falls in der Abgabeerklärung (§ 16) keine Angaben über die Verkaufswerte (§ 5, Absatz 5) enthalten sind, hat die Bemessungsbehörde die Partei aufzufordern, sie innerhalb einer ihr zu stellenden, mindestens 14tägigen Frist bekanntzugeben.

(3) Die Bemessungsbehörde hat, wenn sie die in der Wertzuwachsabgabeerklärung oder in der über die Aufforderung der Bemessungsbehörde abgegebenen Erklärung (Absatz 2) enthaltenen Parteiangaben für zutreffend erachtet, auf Grundlage dieser Angaben mit der Bemessung vorzugehen.

(4) Findet die Bemessungsbehörde die Angabe der Partei hinsichtlich des Erwerbswertes zu hoch oder hinsichtlich des Veräußerungswertes zu niedrig, so hat sie der Partei bekanntzugeben, welche Bewertung nach ihrem Dafürhalten die entsprechende wäre und es ihr freizustellen, innerhalb einer mindestens 14tägigen Frist dagegen Einwendungen zu erheben. Derselbe Vorgang ist einzuhalten, wenn die Bemessungsbehörde hinsichtlich der Bewertung der bei der Aufteilung von Liegenschaften (§ 4, Absatz 1, Punkt 3) einem Teilhaber zugewiesenen Liegenschaft (Liegenschaftsanteile) und seines bisherigen ideellen Anteiles findet, daß sich im Gegensatz zur Parteiangabe ein Überwert oder ein höherer Überwert ergibt.

(5) Sofern die Partei der Aufforderung zur Angabe der Verkaufswerte (§ 5, Absatz 5) nicht fristgemäß nachkommt oder gegen die amtlichen Wertannahmen innerhalb der gestellten Frist keine Einwendungen erhebt, so ist mit der Bemessung auf Grund der amtlich festgestellten Werte vorzugehen.

(6) Erhebt die Partei innerhalb der gestellten Frist gegen die Wertannahme der Bemessungsbehörde Einwendungen, so hat die Wertermittlung, sofern nicht ein gütliches Übereinkommen zustandekommt, im Wege eines Schlichtungsverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 21 bis 23 stattzufinden.

(7) Ergeben sich Bedenken gegen andere Parteiangaben, die nicht die Feststellung der Werte betreffen, so hat die Bemessungsbehörde der Partei diese Bedenken in einem begründeten Vorhalte zur Gegenäußerung binnen einer mindestens 14tägigen Frist bekanntzugeben.

(8) Die in den §§ 16 und 20 angeführten Fristen können über rechtzeitiges, begründetes Parteiansuchen von der Bemessungsbehörde verlängert werden.

### Schlichtungsverfahren zwecks Feststellung strittiger Werte.

#### § 21.

(1) Zwecks Durchführung des Schlichtungsverfahrens im Sinne des § 20, Absatz 6, hat sowohl die Partei als auch die Bemessungsbehörde je einen Sachverständigen aus der Mitte der gerichtlich beeideten Schätzmeister von Graz namhaft zu machen.

(2) Die Partei ist von der Bemessungsbehörde aufzufordern, einen Sachverständigen innerhalb einer achttägigen Frist der Bemessungsbehörde namhaft zu machen. Kommt die Partei innerhalb dieser Frist der Aufforderung nicht nach, oder macht sie eine Person namhaft, welcher die im ersten Absätze geforderten Eigenschaften nicht zukommen, so hat die Schätzung der von der Bemessungsbehörde bezeichnete Sachverständige allein durchzuführen.

(3) Die Partei kann sich mit der Bemessungsbehörde auch dahin einigen, daß die Schätzung nur von einem Sachverständigen durchgeführt werde.

(4) In allen jenen Fällen, wo die Schätzung nur von einem Sachverständigen durchgeführt wird, ist ihr Ergebnis unanfechtbar.

#### § 22.

(1) Die in Betracht kommenden Schätzmeister sind von der Bemessungsbehörde unter gleichzeitiger Bekanntgabe aller für die Schätzung maßgebenden Daten aufzufordern, binnen einer Frist von 14 Tagen, welche unter Umständen bei besonders umfangreichen und schwierigen Schätzungen fallweise bis auf 3 Wochen verlängert werden kann, das Schätzungsgutachten abzugeben. Die Schätzung hat unter Berücksichtigung der nach Ort und Zeit maßgebenden Verkaufswerte von Liegenschaften gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit zu erfolgen.

(2) Bei Schätzungen durch zwei Sachverständige haben diese miteinander das Einvernehmen zu pflegen und ist ihr übereinstimmendes Gutachten unanfechtbar.

(3) Erstatten jedoch die beiden Sachverständigen Gutachten, welche in ihrem Endergebnisse nicht übereinstimmen, so hat die Bemessungsbehörde diese Gutachten einem vom österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine namhaft gemachten Mitgliede des Schiedsgerichtes des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines zur Begutachtung und Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung, welche innerhalb einer gleich langen Frist zu erfolgen hat, wie sie für die ersten Schätzmeister festgesetzt war, ist endgültig und unanfechtbar. Von dem endgültigen Schätzungsergebnisse ist die Partei zu verständigen und ihr über Verlangen jederzeit Einsicht in das Schätzungsgutachten zu gewähren.

## § 23.

(1) Den Sachverständigen gebührt für ihre Mühewaltung eine Vergütung entsprechend den jeweiligen Tariffätzen des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines für Realschätzungen.

(2) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, wenn nach dem Schätzungsergebnisse entweder der Erwerbswert um mindestens 12 $\frac{1}{2}$  Prozent niedriger oder der Veräußerungswert um mindestens 12 $\frac{1}{2}$  Prozent höher ist, als er von der Partei angegeben wurde. Bei Schlichtungen zur Feststellung des Überwertes, in Ansehung dessen die Abgabe zu entrichten ist (§ 4, Absatz 1, Punkt 3), hat der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete die Kosten des Schlichtungsverfahrens dann zu tragen, wenn der Überwert (Unterschied der beiden festzustellenden Veräußerungswerte) um mindestens 12 $\frac{1}{2}$  Prozent höher ist, als er nach der Parteiangabe sich ergäbe. Wenn eine Partei die Angabe von Werten trotz Aufforderung unterlassen hat, hat sie die Kosten des Schlichtungsverfahrens im vollen Umfange zu tragen, falls sie zur Angabe von Werten mit dem Bemerkten aufgefordert worden ist, daß im Falle des Ausbleibens ihrer Angaben, ihr diese Kosten auferlegt würden.

(3) Ein bereits eingeleitetes Schlichtungsverfahren kann jederzeit durch gütliches Übereinkommen, in dem auch der Ersatz allfällig anerlaufener Kosten zu regeln ist, eingestellt werden.

## Zahlungsauftrag.

## § 24.

(1) Die Bemessungsbehörde hat nach Durchführung des Bemessungsverfahrens einen Zahlungsauftrag zu erlassen, aus welchem die Grundlagen der Bemessung (Erwerbswert, Veräußerungswert, Zurechnungen, ermittelter Wertzuwachs), die Art der Berechnung sowie auch jene Beträge zu entnehmen sein müssen, welche unter Berücksichtigung der bereits nach § 17 erfolgten Einzahlung nachzuzahlen oder rückzuvergüten sind.

(2) In der gleichen Art sind die Haftungspflichtigen von der Geltendmachung der Haftung mittels Haftungszahlungsauftrages in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Zustellung der zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide und Entscheidungen, insbesondere aber auch der Zahlungsaufträge wird entweder unmittelbar durch Organe der Bemessungsbehörde oder durch die Post vollzogen.

(4) Sie hat zu Händen des Zahlungs(Haftungs)pflichtigen oder eines Mitgliedes seines Haushaltes gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

(5) Wird der Rechtsanwalt oder Notar, dem als Bevollmächtigten zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zustellungsorgan bekannten Angestellten oder Bediensteten des Rechtsanwaltes oder Notars erfolgen.

(6) Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung gültig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung.

(7) Für Abgabepflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt ist, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist es in der Hauptauslaufstelle des Stadtrates Graz gegen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist seitens dieser Amtsstelle an den Amtskasseln

des Rat- und des städtischen Amtshauses mit der Aufforderung zu verlaubar, daß die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Vorstande der Hauptauslauffstelle zu melden haben.

(8) Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, daß die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung, als rechtswirksam vollzogen.

(9) Außerhalb der Republik Österreich zu bewirkende Zustellungen können mittels rekommandierter Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, sobald nach dem Tage der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postlaufes verstrichen ist.

(10) Dem an den auswärtigen Adressaten gerichteten rekommandierten Briefe ist, soweit dies nach den postamtlichen Vorschriften möglich ist, ein Retourrezept beige beizugeben.

(11) Haben Abgabepflichtige, welche außerhalb Österreichs wohnen, ungeachtet ergangener Aufforderungen, die Bestellung eines inländischen Nachhabers unterlassen, so sind die ferneren Zustellungen an sie in der oben bezeichneten Weise im Wege der Hauptauslauffstelle des Stadtrates zu bewirken.

(12) Die Einzahlung der nach dem Zahlungsauftrage (Haftungszahlungsauftrage) zu entrichtenden Beträge hat binnen 30 Tagen zu erfolgen.

#### Rechtsmittel.

##### § 25.

(1) Gegen die Bemessung der Wertzuwachsabgabe, dann gegen spätere Verfügungen der Bemessungsbehörde ist die innerhalb der Frist von 30 Tagen beim Stadtrate Graz einzubringende Beschwerde an den Gemeinderat der Stadt Graz zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Vor der Bemessung ergangene Verfügungen sind nicht durch ein abgefordertes Rechtsmittel, sondern erst durch die Beschwerde gegen die Bemessung anfechtbar.

(3) Im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, sinngemäße Anwendung zu finden.

#### Verzugszinsen und Rückvergütung.

##### § 26.

(1) Werden Abgabebeträge nicht innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfristen (§§ 17 und 24) eingezahlt, so werden Verzugszinsen nach dem Gesetze vom 23. März 1927, RGBl. Nr. 38, vom fälligen Betrage vorgeschrieben.

(2) Auf ungebührlich entrichtete Abgabebeträge finden hinsichtlich der Rückvergütung und der Vergütungszinsen die Grundsätze des Artikels III des Gesetzes vom 13. Oktober 1921, BGBl. Nr. 566, Anwendung und es richtet sich die Höhe der Vergütungszinsen nach den jeweils für die Bundessteuern geltenden Sätzen.



### Abgabeerhöhung.

#### § 27.

(1) Wenn die im § 17 festgesetzte Einzahlung der Abgabe nicht geleistet wird oder wenn ein Abgabepflichtiger oder ein von ihm bevollmächtigter Stellvertreter die nach § 16 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig zu erstatten unterläßt oder wenn er im Zuge des Veranlagungsverfahrens Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen oder wenn er bei Erteilung von Auskünften wesentliche Tatsachen verschweigt, so kann dem Abgabepflichtigen an Stelle der Einleitung des Strafverfahrens eine Erhöhung der Abgabe im Ausmaße bis zum Dreifachen der bemessenen Abgabe vorgeschrieben werden.

(2) Desgleichen kann eine Erhöhung der Abgabe bis zu 25 Prozent ihres Betrages an Stelle der Einleitung eines Strafverfahrens verfügt werden, falls der Abgabepflichtige oder sein bevollmächtigter Stellvertreter dem Auftrage zur Vorlage von Urkunden innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist ohne zureichende Begründung nicht nachkommt oder eine aufgetragene Auskunft (§ 19) nicht erteilt.

(3) Geht aus den Umständen des Falles hervor, daß eine Gesellschaft der im § 1 bezeichneten Art nur zum Zwecke der Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes gegründet wurde, betreibt also eine solche Gesellschaft insbesondere keine laufenden Geschäfte, so ist in den im § 1, Absatz 5 und 6, bezeichneten Fällen die Abgabe immer wieder in dem Ausmaße zu entrichten, in dem sie für die Erwerbung der Liegenschaft durch die Gesellschaft oder für deren Einbringung in die Gesellschaft bemessen wurde. Für diese Abgabe haftet auch die Gesellschaft.

(4) Die Bestimmungen der §§ 15, 24 bis 26 haben für das Verfahren bei Abgabeerhöhungen sinngemäße Anwendung zu finden. Dem Gemeinderate der Stadt Graz allein steht auch das Recht zu, aus berücksichtigungswerten Gründen Erhöhungen zu ermäßigen oder ganz nachzusehen.

(5) Die Haftung des Erwerbes erstreckt sich nicht auf die Abgabeerhöhung.

### Strafen.

#### § 28.

(1) Handlungen oder Unterlassungen des Abgabepflichtigen oder seines bevollmächtigten Stellvertreters, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum 10fachen des Betrages gestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten, welche vier Wochen nicht übersteigen darf.

(3) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 100 S, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet.

(4) Dieselben Strafen treffen Mitschuldige und Teilnehmer an derartigen Übertretungen, sowie auch solche Auskunftspersonen, welche im Zuge eines Untersuchungsverfahrens wegen Abgabeverkürzung bei der Bemessungsbehörde falsche Angaben machen.

(5) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Stadtrat Graz vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes.

(6) Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Stadt Graz. Sie können aber bis zu einem Drittel als Anzeiger- und Ergreiferprämie verwendet werden.

### Zwangsweise Einhebung.

#### § 29.

Wird die Abgabe (Verzugszinsen, Schätzungskosten, Haftungsbeträge) nicht innerhalb der in den §§ 17 und 24 bezeichneten Fristen entrichtet, so ist sie nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzubringen. Hierbei kann die gerichtliche Exekution sowohl zur Sicherung als auch zur Hereinbringung geführt werden und ist nicht nur wegen der Abgabe(Haftungs)beträge samt Nebengebühren, sondern auch wegen der Strafbeträge zulässig.

### Verjährung.

#### § 31.

Bezüglich der Verjährung der Abgabe und der Abgabeerhöhung haben die auf die unmittelbaren Gebühren bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

### Statistische Nachweisungen.

#### § 32.

Die Stadtgemeinde Graz ist verpflichtet, der Bundesregierung über Verlangen statistische Nachweisungen über die Wertzuwachsabgabe zur Verfügung zu stellen.

### Wirksamkeitsbeginn.

#### § 33.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1931 in Kraft.

### Mitwirkung von Bundesbehörden.

#### § 34.

Inwieweit Bundesorgane beim Vollzuge dieses Gesetzes mitzuwirken haben, kann durch eine auf Grund vorherigen Einvernehmens mit den Bundesministerien für Justiz und für Finanzen und unter Berufung auf dieses Einvernehmen zu erlassende Verordnung der steiermärkischen Landesregierung geregelt werden.

**132.** (Abt. 4, Zl. 47 Ga 112/2-1931.)

### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1931 durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### § 1.

(1) Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur Deckung der Erfordernisse der ordentlichen Gebarung im Jahre 1931 außer dem vom Gemeinderat

Graz, Stadtgemeinde, Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1931. (Edtg.-Blg. Nr. 40.)

im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Gemeindezuschlag im Ausmaße von 100 Prozent vom 1. Jänner 1931 an noch einen weiteren Zuschlag von je 300 Prozent, zusammen daher einen Zuschlag von je 400 Prozent zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

(2) Die Zuschläge zur Landesgebäudesteuer für die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), sind höchstens von einer Stammsteuer von 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zu berechnen.

(3) Durch das Hinzutreten des Gesamtzuschlages zur Landesgebäudesteuer darf eine 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage dieser Steuer übersteigende Belastung nicht eintreten. Wo dies der Fall wäre, ist der Zuschlag zur Landesgebäudesteuer soweit herabzusetzen, daß die Gesamtbelastung an Stammsteuer und Gemeindezuschlag höchstens 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage beträgt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1931 in Kraft.

**133.** (Abt. 4, Zl. 47 V 81/52-1931.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1931.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge sind die für die Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer geltenden Gesetze zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der Landesgebäudesteuer für die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), dürfen der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge höchstens 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden.

(3) Durch das Hinzutreten der Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgebäudesteuer darf eine 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage dieser Steuer übersteigende Belastung nicht eintreten. Wo dies der Fall wäre, sind die Gemeindezuschläge soweit herabzusetzen, daß die Gesamtbelastung an Stammsteuer, Bezirks- und Gemeindezuschlägen höchstens 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage beträgt.

§ 2.

Nachbenannten Bezirken und Gemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1931 Zuschläge zur Landesgrundsteuer, und zur Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben.

**A. Bezirke.**

Arnfels . . . . .	110 Prozent
Birkfeld . . . . .	150 „

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1931. (Vdtg.-Blg. Nr. 39.)

Bruck a. d. M. . . . .	130	Prozent
Eibiswald . . . . .	150	"
Feldbach . . . . .	150	"
Friedberg . . . . .	270	"
Frohnleiten . . . . .	140	"
Fürstenfeld . . . . .	140	"
St. Gallen . . . . .	200	"
Gröbming . . . . .	150	"
Hartberg . . . . .	130	"
Irnding . . . . .	200	"
Judenburg . . . . .	180	"
Knittelfeld . . . . .	150	"
Leibnitz . . . . .	110	"
Leoben . . . . .	110	"
Liezen . . . . .	230	"
Mariazell . . . . .	210	"
Mürzzuschlag . . . . .	170	"
Murau . . . . .	200	"
Neumarkt . . . . .	140	"
Obdach . . . . .	150	"
Oberwölz . . . . .	190	"
Pölla . . . . .	130	"
Radkersburg . . . . .	120	"
Rottenmann . . . . .	190	"
Stainz . . . . .	200	"
Voitsberg . . . . .	140	"
Vorau . . . . .	180	"
Weiz . . . . .	120	"

### B. Gemeinden.

#### Im Gerichtsbezirke Aflenz.

Aflenz Land . . . . .	250	Prozent
Aflenz Markt . . . . .	280	"
Etmühl . . . . .	230	"
Föls . . . . .	280	"
St. Ilgen . . . . .	300	"
Thörl . . . . .	380	"
Turnau . . . . .	240	"

#### Im Gerichtsbezirke Arnfels.

Arnfels . . . . .	190	Prozent
Glanz . . . . .	250	"
St. Johann im Saggautal . . . . .	200	"
Leutschach . . . . .	250	"
Oberhaag . . . . .	120	"
Pistorf . . . . .	170	"
Schloßberg . . . . .	140	"

## Im Gerichtsbezirke Bad Aussee.

Altaussee . . . . .	130	Prozent
Bad Aussee . . . . .	290	"
Grundlsee . . . . .	180	"
Mitterndorf . . . . .	400	"
Pichl bei Aussee . . . . .	280	"
Straßen . . . . .	170	"

## Im Gerichtsbezirke Birkfeld.

Amasslegg . . . . .	160	Prozent
Anger . . . . .	240	"
Baierdorf . . . . .	150	"
Birkfeld . . . . .	150	"
Fischbach . . . . .	220	"
Gafen . . . . .	350	"
Haslau . . . . .	300	"
Koglhof . . . . .	180	"
Maintsch . . . . .	140	"
Piregg . . . . .	120	"
Raffen . . . . .	210	"
Reffenegg . . . . .	270	"
Sonnleitberg . . . . .	210	"
Weiglhof . . . . .	320	"

## Im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M.

Breifenau . . . . .	250	Prozent
Bruck a. d. M. . . . .	400	"
Frauenberg . . . . .	300	"
Hasendorf . . . . .	210	"
Kapfenberg . . . . .	300	"
St. Katharein a. d. Lamming . . . . .	270	"
St. Lorenzen im Mürztal . . . . .	140	"
St. Marein im Mürztal . . . . .	180	"
ParSchlug . . . . .	220	"
Pernegg . . . . .	250	"
Picheldorf . . . . .	300	"
Tragöß . . . . .	310	"

## Im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg.

Deutschlandsberg . . . . .	300	Prozent
Garanaß . . . . .	280	"
Gressenberg . . . . .	160	"
Groß-St. Florian . . . . .	200	"
Hasreith . . . . .	250	"
Kloster . . . . .	110	"
Osterwiß . . . . .	150	"
St. Peter im Sulmtal . . . . .	140	"
Peßelsdorf . . . . .	280	"
Preding . . . . .	110	"

Schwanberg . . . . .	260	Prozent
Tanzelsdorf . . . . .	140	"
Trahütten . . . . .	120	"
Wohlsdorf . . . . .	160	"

## Im Gerichtsbezirke Eibiswald.

Alibl . . . . .	270	Prozent
Altenmarkt . . . . .	210	"
Gasselsdorf . . . . .	200	"
Laaken . . . . .	120	"
St. Oswald . . . . .	150	"
Pöfing-Brunn . . . . .	250	"
Rothwein . . . . .	150	"
Soboth . . . . .	370	"
Vordersdorf . . . . .	160	"
Wernersdorf . . . . .	170	"
Wiefresen . . . . .	200	"

## Im Gerichtsbezirke Eisenerz.

Eisenerz . . . . .	500	Prozent
Hieslau . . . . .	440	"
Radmer . . . . .	480	"

## Im Gerichtsbezirke Fehring.

Aigen . . . . .	120	Prozent
Frukfen . . . . .	280	"
Jamm . . . . .	170	"
Kölldorf . . . . .	200	"
Magland . . . . .	160	"
Neustift . . . . .	150	"
Oberlamm . . . . .	290	"
Unterlamm . . . . .	230	"
Waltra . . . . .	130	"

## Im Gerichtsbezirke Feldbach.

Feldbach . . . . .	500	Prozent
Gleichenberg Bad . . . . .	200	"
Gnas . . . . .	400	"
Goffendorf . . . . .	190	"
Kaag . . . . .	120	"
Kohlberg . . . . .	120	"
Mitterfladnitz . . . . .	200	"
Obergnas . . . . .	150	"
Paldau . . . . .	120	"
Raning . . . . .	120	"
Reith . . . . .	130	"
Riegersburg . . . . .	160	"
Wilhelmsdorf . . . . .	200	"

## Im Gerichtsbezirke Friedberg.

Dechantskirchen . . . . .	170	Prozent
Ehrensachsen . . . . .	120	"
Friedberg . . . . .	210	"
Hohenau . . . . .	210	"
St. Lorenzen am Wechsel . . . . .	250	"
Pinggau . . . . .	160	"
Sparberegg . . . . .	180	"

## Im Gerichtsbezirke Frohnleiten.

Deutschfeistritz . . . . .	120	Prozent
Frohnleiten . . . . .	150	"
Mauritzen . . . . .	130	"
Peggau . . . . .	150	"
Roithleiten . . . . .	240	"
Schrems . . . . .	200	"
Semriach . . . . .	150	"
Tulwitz . . . . .	170	"
Tyrnau . . . . .	340	"
übelbach Land . . . . .	210	"
übelbach Markt . . . . .	230	"
Windhof . . . . .	180	"

## Im Gerichtsbezirke Fürstenfeld.

Burgau . . . . .	190	Prozent
Dietersdorf . . . . .	170	"
Fürstenfeld . . . . .	300	"
Gillersdorf . . . . .	350	"
Herrnberg . . . . .	150	"
Hochenegg . . . . .	150	"
Loipersdorf . . . . .	260	"
Nestelbach . . . . .	110	"
Rittschein . . . . .	140	"
Stein . . . . .	150	"

## Im Gerichtsbezirke St. Gallen.

Alfenmarkt . . . . .	280	Prozent
St. Gallen . . . . .	290	"
Gams . . . . .	200	"
Landl . . . . .	210	"
Palfau . . . . .	160	"
Wildalpen . . . . .	380	"

## Im Gerichtsbezirke Gleisdorf.

Fünfsing bei Gleisdorf . . . . .	130	Prozent
Gersdorf . . . . .	150	"
Gleisdorf . . . . .	180	"

Schmaier . . . . .	120	Prozent
Hart . . . . .	200	"
Hartmannsdorf . . . . .	220	"
Nitschberg . . . . .	110	"
Oberreiffenbach . . . . .	140	"
Obdt . . . . .	190	"
Ofendorf . . . . .	180	"
Pircha . . . . .	300	"
Pischelsdorf . . . . .	250	"
Pöllau . . . . .	170	"
Prebuch . . . . .	120	"
Romatschachen . . . . .	110	"
Ungerdorf . . . . .	170	"
Wolfgruben bei Gleisdorf . . . . .	120	"

## Im Gerichtsbezirke Umgebung Graz.

Andriß . . . . .	250	Prozent
Eggenberg . . . . .	300	"
Eisbach . . . . .	150	"
Engelsdorf . . . . .	200	"
Göfing . . . . .	270	"
Gratkorn . . . . .	220	"
Schnaidt . . . . .	240	"
Hart bei St Peter . . . . .	180	"
Hitzendorf . . . . .	120	"
Mariatrost . . . . .	190	"
Mellach . . . . .	190	"
Messendorf . . . . .	190	"
Murfeld . . . . .	300	"
Nestelbach . . . . .	170	"
St. Peter bei Graz . . . . .	150	"
Peßendorf . . . . .	120	"
St. Radegund . . . . .	150	"
Staffegg . . . . .	140	"
Stiwoll . . . . .	120	"
Straßgang . . . . .	200	"
Thal . . . . .	110	"
St. Veit ob Graz . . . . .	180	"
Waltendorf . . . . .	150	"
Weßelsdorf . . . . .	340	"

## Im Gerichtsbezirke Gröbming.

Gröbming . . . . .	260	Prozent
Großjölck . . . . .	350	"
St. Martin a. d. Salza . . . . .	200	"
Michaelerberg . . . . .	160	"
Nitterberg . . . . .	170	"
St. Nikolai . . . . .	270	"
Öblarn . . . . .	240	"
Pruggern . . . . .	280	"



## Im Gerichtsbezirke Hartberg.

Erdwegen . . . . .	150	Prozent
Gräßserviertl . . . . .	210	"
Hartberg . . . . .	450	"
Neudau . . . . .	120	"
Oberrohr . . . . .	230	"
Ring . . . . .	190	"
Schölböing . . . . .	120	"
Seibersdorf . . . . .	150	"
Staudach . . . . .	160	"
Untertungiß . . . . .	170	"
Unterrohr . . . . .	170	"
Wagendorf . . . . .	340	"
Wagerberg . . . . .	130	"
Wörth . . . . .	190	"

## Im Gerichtsbezirke Iröning.

Algen . . . . .	250	Prozent
Donnersbach . . . . .	400	"
Donnersbachwald . . . . .	450	"
Iröning . . . . .	230	"
Neuhaus . . . . .	150	"
Pürgg . . . . .	220	"
Stainach . . . . .	390	"
Tauplitß . . . . .	250	"
Wörtschach . . . . .	340	"

## Im Gerichtsbezirke Judenburg.

Allersdorf . . . . .	200	Prozent
Fifching . . . . .	200	"
Fohnsdorf . . . . .	310	"
Fraundorf . . . . .	450	"
St. Georgen ob Judenburg . . . . .	150	"
Judenburg . . . . .	300	"
Möschitzgraben . . . . .	180	"
Oberweg . . . . .	120	"
St. Peter ob Judenburg . . . . .	250	"
Pöls . . . . .	300	"
Reifling . . . . .	400	"
Reißstraße . . . . .	310	"
Rothenturm . . . . .	180	"
Scheiben . . . . .	170	"
Schoberegg . . . . .	170	"
Unzmarkt . . . . .	120	"
Waltersdorf . . . . .	120	"
Weißkirchen . . . . .	400	"
Zeltweg . . . . .	490	"

## Im Gerichtsbezirke Kindberg.

Allerheiligen . . . . .	130	Prozent
Kindberg Land . . . . .	260	"
Kindberg Markt . . . . .	250	"
Krieglach . . . . .	180	"
Mitterdorf . . . . .	250	"
Stanz . . . . .	230	"
Veitsch . . . . .	210	"
Wartberg . . . . .	260	"

## Im Gerichtsbezirke Kirchbach.

Aug-Radisch . . . . .	120	Prozent
Edelstauden . . . . .	200	"
Grasdorf . . . . .	120	"
Lugitsch . . . . .	120	"
Mitterlabill . . . . .	120	"
Unterlabill . . . . .	110	"

## Im Gerichtsbezirke Knittelfeld.

Apfelberg . . . . .	400	Prozent
Dürnberg . . . . .	320	"
Flatschach . . . . .	280	"
Gaal . . . . .	230	"
Großlobming . . . . .	230	"
Kleinlobming . . . . .	300	"
Knittelfeld . . . . .	400	"
St. Lorenzen bei Knittelfeld . . . . .	120	"
Mitterlobming . . . . .	250	"
Seckau . . . . .	400	"
Spielberg . . . . .	400	"

## Im Gerichtsbezirke Leibnitz.

Aflenz . . . . .	300	Prozent
Ehrenhausen, Kat.-Omd. . . . .	160	"
Gamlitz . . . . .	160	"
Gralla . . . . .	280	"
Höch . . . . .	140	"
Kaindorf . . . . .	250	"
Leibnitz, Kat.-Omd. . . . .	330	"
Lipsch . . . . .	140	"
Mitteregg . . . . .	140	"
Nesselberg . . . . .	130	"
St. Nikolai im Saujal . . . . .	140	"
Maylon, Kat.-Omd. . . . .	230	"
Seggauberg . . . . .	200	"
Spielfeld . . . . .	190	"
Steinriegl . . . . .	160	"
Straß . . . . .	200	"
Wagna . . . . .	170	"
Waldschach . . . . .	110	"

## Im Gerichtsbezirke Leoben.

Donawitz . . . . .	500	Prozent
Gai . . . . .	340	"
Göfz . . . . .	210	"
Hafning . . . . .	400	"
Kraubath . . . . .	180	"
Leoben . . . . .	450	"
St. Michael in Obersteiermark . . . . .	300	"
Niklasdorf . . . . .	200	"
St. Peter-Freienstein . . . . .	290	"
Proleb . . . . .	250	"
St. Stefan . . . . .	230	"
Traboch . . . . .	220	"
Trofaiach . . . . .	330	"
Vordernberg . . . . .	350	"

## Im Gerichtsbezirke Liezen.

Admont . . . . .	210	Prozent
Ardning . . . . .	260	"
Hall . . . . .	270	"
Johnsbach . . . . .	150	"
Liezen . . . . .	300	"
Pyhrn . . . . .	270	"
Weißbach bei Liezen . . . . .	350	"
Weng . . . . .	370	"

## Im Gerichtsbezirke Mariazell.

Gufzwerk . . . . .	380	Prozent
Halltal . . . . .	310	"
Mariazell . . . . .	500	"
St. Sebastian . . . . .	270	"

## Im Gerichtsbezirke Mautern.

Kallwang . . . . .	280	Prozent
Kammern . . . . .	320	"
Mautern Markt . . . . .	500	"
Mautern Umgebung . . . . .	220	"
Wald . . . . .	270	"

## Im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag.

Altenberg . . . . .	240	Prozent
Ganz . . . . .	220	"
Kapellen . . . . .	200	"
Langenwang . . . . .	150	"
Mürzsteg . . . . .	280	"
Mürzzuschlag . . . . .	300	"
Neuberg . . . . .	440	"
Spital am Semmering . . . . .	350	"

## Im Gerichtsbezirke Murau.

Einach . . . . .	370	Prozent
Falkendorf . . . . .	180	"
Frojach . . . . .	150	"
St. Georgen ob Murau . . . . .	200	"
Krakaudorf . . . . .	130	"
Krakaühintermühlen . . . . .	210	"
Krakauschatten . . . . .	350	"
Lafnitz . . . . .	180	"
Murau . . . . .	300	"
Predlitz . . . . .	330	"
Ranten . . . . .	250	"
Rinegg . . . . .	160	"
St. Ruprecht . . . . .	200	"
Schöder . . . . .	240	"
Seebach . . . . .	390	"
Stadl . . . . .	330	"
Triebendorf . . . . .	120	"

## Im Gerichtsbezirke Mureck.

Dietersdorf . . . . .	190	Prozent
Schwabau . . . . .	140	"
Siebing . . . . .	130	"

## Im Gerichtsbezirke Neumarkt.

St. Blasien . . . . .	150	Prozent
St. Georgen bei Neumarkt . . . . .	200	"
Jakobsberg . . . . .	150	"
Kulm . . . . .	390	"
St. Lambrecht . . . . .	260	"
Lind . . . . .	240	"
St. Lorenzen bei Scheifling . . . . .	130	"
St. Marein . . . . .	120	"
Mühlen . . . . .	140	"
Neumarkt . . . . .	250	"
Noreia . . . . .	430	"
Scheifling . . . . .	230	"
Teufenbach . . . . .	250	"
St. Veit in der Gegend . . . . .	200	"

## Im Gerichtsbezirke Obdach.

Granißen . . . . .	300	Prozent
Kienberg . . . . .	390	"
Lavantegg . . . . .	320	"
Obdach . . . . .	450	"
Obdachegg . . . . .	200	"
Pretal . . . . .	200	"
Schwarzenbach . . . . .	360	"

## Im Gerichtsbezirke Oberwölz.

Feistritz . . . . .	150	Prozent
Niederwölz . . . . .	110	"
Oberwölz Stadt . . . . .	300	"
Oberwölz Umgebung . . . . .	220	"
Peterdorf . . . . .	380	"
Schönberg . . . . .	190	"
Winklern . . . . .	180	"

## Im Gerichtsbezirke Oberzeiring.

Bretstein . . . . .	190	Prozent
St. Johann am Tauern . . . . .	190	"
Oberkurzheim . . . . .	220	"
Oberzeiring . . . . .	260	"
St. Oswald . . . . .	270	"
Pufferwald . . . . .	180	"

## Im Gerichtsbezirke Pöllau.

Buchberg . . . . .	130	Prozent
Oberneuberg . . . . .	230	"
Obertiefenbach . . . . .	150	"
Pöllau . . . . .	320	"
Siegersdorf . . . . .	110	"
Unterneuberg . . . . .	230	"
Untertiefenbach . . . . .	140	"
Vockenberg . . . . .	130	"
Zeil bei Pöllau . . . . .	150	"

## Im Gerichtsbezirke Radkersburg.

Deutsch-Hafelsdorf . . . . .	220	Prozent
Größing . . . . .	230	"
Gruisla . . . . .	130	"
Hof . . . . .	120	"
Jörgen . . . . .	200	"
Klösch . . . . .	120	"
Laafen . . . . .	260	"
Neuseß . . . . .	200	"
Paßen . . . . .	200	"
Pichla bei Radkersburg . . . . .	250	"
Radkersburg . . . . .	260	"
Tiefchen . . . . .	350	"

## Im Gerichtsbezirke Rottenmann.

Au . . . . .	320	Prozent
Bärndorf . . . . .	500	"
Dietmannsdorf . . . . .	320	"
Gaishorn . . . . .	300	"

Lassing . . . . .	420	Prozent
St. Lorenzen im Paltentale . . . . .	440	"
Oppenberg . . . . .	280	"
Rottenmann . . . . .	500	"
Selzthal . . . . .	430	"
Treglwang . . . . .	360	"
Trieben . . . . .	260	"

## Im Gerichtsbezirke Schladming.

Nich . . . . .	230	Prozent
Gössenberg . . . . .	370	"
Haus . . . . .	250	"
Klaus . . . . .	120	"
Pichl-Preunegg . . . . .	340	"
Ramsau . . . . .	170	"
Rohrmoos . . . . .	350	"
Schladming . . . . .	380	"

## Im Gerichtsbezirke Stainz.

Blumegg . . . . .	160	Prozent
Ettendorf . . . . .	170	"
Feldbaum . . . . .	160	"
Gießenberg . . . . .	170	"
Graggerer . . . . .	200	"
Grafhub . . . . .	220	"
Greisdorf . . . . .	190	"
Herbersdorf . . . . .	130	"
Lasselsdorf . . . . .	160	"
Nettersdorf . . . . .	120	"
Sierling . . . . .	150	"
Stainz . . . . .	150	"
Stallhof . . . . .	200	"
St. Stefan . . . . .	150	"
Tobisegg . . . . .	150	"
Trog . . . . .	190	"
Weßelsdorf . . . . .	130	"

## Im Gerichtsbezirke Voitsberg.

Arnstein . . . . .	200	Prozent
Bärnbach . . . . .	150	"
Fluttendorf . . . . .	160	"
Gallmannsegg . . . . .	220	"
Geistthal . . . . .	240	"
Gößnitz . . . . .	320	"
Grabenwart . . . . .	110	"
Gradenberg . . . . .	220	"
Graden-Piber . . . . .	230	"
Großwöllmiß . . . . .	220	"

Hochregift . . . . .	280	Prozent
Kainach . . . . .	150	"
Kalchberg . . . . .	140	"
Kirchberg . . . . .	140	"
Kleinwöllmiß . . . . .	110	"
Kowald . . . . .	140	"
Lankowiß . . . . .	150	"
Ligift . . . . .	200	"
Lobming . . . . .	140	"
Lobmingberg . . . . .	250	"
St. Martin am Wöllmißberg . . . . .	150	"
Modriach . . . . .	120	"
Neudorf bei Mooskirchen . . . . .	120	"
Oberwald . . . . .	240	"
Oswaldgraben . . . . .	190	"
Piberegg . . . . .	220	"
Pichling bei Köflach . . . . .	200	"
Raßberg . . . . .	210	"
Rosenthal . . . . .	300	"
Salla . . . . .	170	"
Steinberg . . . . .	120	"
Tregift . . . . .	200	"
Unferwald . . . . .	220	"
Voitsberg . . . . .	280	"

## Im Gerichtsbezirke Voralpe.

St. Jakob im Walde . . . . .	360	Prozent
Mönichwald . . . . .	160	"
Puchegg . . . . .	230	"
Riegersbach . . . . .	240	"
Schachen . . . . .	200	"
Voralpe . . . . .	220	"
Vornholz . . . . .	160	"
Wenigzell . . . . .	140	"

## Im Gerichtsbezirke Weiz.

Arzberg . . . . .	200	Prozent
Elz . . . . .	160	"
Fladnitz bei Passail . . . . .	130	"
Garrach . . . . .	120	"
Höfling . . . . .	130	"
Hohenau . . . . .	250	"
Klettendorf . . . . .	160	"
Neudorf bei Semriach . . . . .	130	"
Ponigl . . . . .	120	"
St. Ruprecht a. d. Raab . . . . .	220	"
Töber . . . . .	160	"
Weiz . . . . .	340	"

## Im Gerichtsbezirke Wildon.

Allerheiligen . . . . .	190 Prozent
Badendorf . . . . .	170 "
Feiting . . . . .	200 "
Lappach . . . . .	130 "
St. Margarethen . . . . .	200 "
Sukdull . . . . .	120 "
Unterhaus . . . . .	300 "
Wulfsdorf . . . . .	130 "

134. (Abt. 2, Zl. 26 B 5/22-1931.)

## Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, abgeändert, bestehende Mauten, Standgebühren und die Landes-Kraftfahrzeugabgabe aufgehoben und den betroffenen Gebietskörperschaften Entschädigungen gewährt werden.

Straßenverwaltung, Regelung, — Aufhebung der Mauten, Standgebühren und der Landes-Kraftfahrzeugabgabe. (Bdgt.-Blg. Nr. 47.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## Artikel I.

Der § 14 des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, wird außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft zu laufen :

## § 14.

1. Wird eine Gemeindestraße oder ein öffentlicher Interessentenweg durch eine Unternehmung mit eigenen oder gedungenen Fuhrwerken dauernd oder vorübergehend in größerem Maße in Anspruch genommen, so kann die Unternehmung zu den Kosten der Straßenerhaltung (Wiederinstandsetzung) zu einer angemessenen Beitragsleistung herangezogen werden. Dies gilt auch, falls eine Unternehmung durch ihren Bestand oder Betrieb eine außergewöhnlich starke Benützung der Straße durch Dritte veranlaßt.

2. Absatz 1 findet bei der Benützung bemaufeter Straßen und gegenüber solchen Parteien keine Anwendung, die mit Rücksicht auf die Straßenbenützung in eine Erhaltungskonkurrenz einbezogen worden sind, insoweit ihre Straßenbenützung dem Konkurrenzbetrage entspricht, jedoch kann eine Bahnunternehmung zu einem Beitrag nur herangezogen werden, wenn eine Straße durch Verfrachtung für einen Bahnbau besonders stark benützt wird.

3. Unabhängig von der Beitragsleistung hat bei einer schuldhaften Beschädigung einer Straße, insbesondere durch Außerachtlaffung der über ihre Benützung geltenden Anordnungen, der Schuldtragende Ersatz zu leisten.

## Artikel II.

Der 1. Absatz des § 15 des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, wird außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft zu laufen :



## § 15.

1. Über die Leistung des Beitrages hat die Straßenverwaltung zunächst eine gütliche Vereinbarung anzustreben. Läßt sich eine solche nicht erzielen, so entscheidet die Bezirksvertretung nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen nach freiem Ermessen unter gerechter und gründlicher Würdigung der Verhältnisse über die Beitragspflicht und die Höhe der Beitragsleistung. Gegen derartige Bescheide der Bezirke steht die Berufung an die Landesregierung offen.

## Artikel III.

Aufgehoben werden :

1. Der § 19 des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung ;

2. das Gesetz vom 20. Mai 1930, LGBI. Nr. 69, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 16 aus 1927, mit welchem die Errichtung von Straßenmauten für Kraftfahrzeuge in Mürzsteg und Frein auf der von den Bezirksvertretungen Mariazell und Mürzzuschlag als Bezirksstraße II. Klasse übernommenen ehemaligen forstärarischen Privatstraße Mürzsteg—Frein—Stangelbachbrücke angeordnet wurde ;

3. a) das Gesetz vom 20. Dezember 1927, LGBI. Nr. 12 aus 1928, betreffend die Errichtung einer Straßenmaut auf den in den Bezirken Hartberg, Friedberg und Vorau liegenden Straßenzügen Rohrbach—Beigütl—Waldbach mit einer Abzweigung Beigütl—Vorau ;

b) die Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 21. Februar 1928, LGBI. Nr. 15, betreffend die Erlassung einer Mautordnung für die Einhebung der Mautgebühren und deren Verrechnung auf den in den Bezirken Hartberg, Friedberg und Vorau liegenden Straßenzügen Rohrbach—Beigütl—Waldbach mit einer Abzweigung Beigütl—Vorau ;

c) das Gesetz vom 18. Juni 1929, LGBI. Nr. 94, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 20. Dezember 1927, LGBI. Nr. 12 aus 1928, wegen Errichtung einer Straßenmaut auf den in den Bezirken Hartberg, Friedberg und Vorau liegenden Straßenzügen Rohrbach—Beigütl—Waldbach mit einer Abzweigung Beigütl—Vorau ;

4. die Kundmachung der steiermärkischen Landesregierung vom 28. April 1929, Zl. 328 We 41/2, betreffend die Weitereinhebung der Mautgebühren für die Benützung der auf den Jochen der alten Weinzöflbrücke errichteten Leichtfuhrwerks-Murbrücke ;

5. das Gesetz vom 13. Februar 1930, LGBI. Nr. 46, betreffend die Erhöhung der Mautgebühren für die Murbrücke in Obergralla ;

6. das Gesetz vom 20. Mai 1930, LGBI. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Brückenmaut auf der Lebringer Murbrücke ;

7. das Hofkanzleidekret vom Jahre 1846 und der Bescheid der steiermärkischen Landesregierung vom 28. April 1922, Zl. 5683, über die Maut auf der Lafnitzer Mautbrücke.

## Artikel IV.

(1) Die Gesetze vom 20. Dezember 1923, LGBI. Nr. 134, sowie vom 8. Jänner 1925, LGBI. Nr. 12, betreffend die Weitereinhebung der städtischen Pflastermaut in Graz, werden für die Zeit vom 1. Mai 1931 bis 31. Dezember 1935 außer Wirksamkeit gesetzt.

(2) Der Stadtgemeinde Graz wird hiefür zu Lasten der Ertragsanteile des Landes aus der Benzinsteuern und Kraftwagenabgabe des Bundes eine Entschädigung gewährt, die für die Jahre 1932 bis 1935 je 280.000 S., für das Jahr 1931 zwei Drittel hiervon beträgt.

(3) Die Stadtgemeinde Graz wird in den Jahren 1932 bis 1935 an den Reineinnahmen beteiligt, die dem Land an Ertragsanteilen aus der Benzinsteuern und Kraftwagenabgabe des Bundes zufließen. Hierbei sind unter Reineinnahmen jene Mehreinnahmen des Landes an Ertragsanteilen aus den genannten Bundesabgaben zu verstehen, die dem Lande nach Abzug des Ertrages aus der Landes-Kraftfahrzeugabgabe im Jahre 1929 und sämtlicher, die vorgenannten Ertragsanteile des Landes belastenden Ablösen, Entschädigungen und sonstigen Zuwendungen, einschließlich der Entschädigung für die Stadtgemeinde Graz selbst, verbleiben. Die Beteiligung erfolgt in der Weise, daß die Entschädigung der Stadtgemeinde Graz von 280.000 S. in den Jahren 1932 bis 1935 im selben Verhältnis erhöht wird, als die erwähnten Reineinnahmen des Landes im betreffenden Jahre gegenüber dem Vorjahre steigen. Diese Erhöhung darf jedoch nicht mehr als 20 vom Hundert betragen. Bei Errechnung der Steigerung vom Jahre 1931 auf 1932 sind die Reineinnahmen des Jahres 1931 auf ein ganzes Jahr umzurechnen.

#### Artikel V.

(1) Die Bezirke werden für den Einnahmefall, den sie durch dieses Gesetz bezüglich der Straßenerhaltungsbeiträge in den Jahren 1931 bis 1935 erleiden, zu Lasten der Ertragsanteile des Landes aus der Benzinsteuern und Kraftwagenabgabe des Bundes entschädigt. Diese Entschädigung beträgt für die Jahre 1932 bis 1935 je 250.000 S. Sie ist auf die Bezirke nach der Anzahl der Straßenkilometer aufzuteilen. Bei Berechnung der Anteile sich Bruchteile von Kilometern zu vernachlässigen. Der Aufteilungsschlüssel ist von der Landesregierung jeweils mit dem Stande vom 1. Jänner festzusetzen. Für das Jahr 1931 wird ein Betrag von 200.000 S. auf die Bezirke vorerst im Ausmaße der in den Jahren 1928 bis einschließlich 1930 durchschnittlich eingehobenen außerordentlichen Straßenerhaltungsbeiträge zugeteilt. Der Rest ist auf alle Bezirke nach der Anzahl der Straßenkilometer zu verteilen.

(2) Die Zuwendungen des Landes an die Bezirke nach Absatz 1 sind ebenso wie die den Bezirken aus der Lohn-, Gehaltsabgabe zukommenden Vorzugsanteile zur Gänze für Straßenzwecke zu verwenden und ist die Auszahlung von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig.

#### Artikel VI.

Die Gesetze vom 12. März 1929, LGBl. Nr. 45, betreffend die durch die Stadtgemeinde Bruck a. d. M. zur Einführung gelangenden Standgebühren für Automobile (Autoomnibusse), sowie vom 3. Juli 1929, LGBl. Nr. 77, betreffend die durch die Gemeinde Fohnsdorf zur Einführung gelangenden Standgebühren für Automobile (Autoomnibusse) und Lohnwagen, werden aufgehoben.

#### Artikel VII.

Das Kraftfahrzeugabgabegesetz 1930, LGBl. Nr. 27, sowie die Durchführungsverordnung hierzu vom 26. März 1930, LGBl. Nr. 28, und die diese abändernde Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 4. Februar 1931, LGBl. Nr. 24, werden außer Kraft gesetzt, doch sind für Abgabeschuldigkeiten, die bis einschließlich 30. April 1931 entstanden sind, auch die Haftungsbestimmungen des § 1, Absatz 2, sowie des § 6, Absatz 4 und 5, des Kraftfahrzeugabgabegesetzes bis zur vollen Bezahlung der betreffenden Abgabeschuldigkeiten anzuwenden.

## Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1931 in Wirksamkeit.

**135.** (Abt. 2, Zl. 26 B 5/23-1931.)

A. Die steiermärkische Landesregierung wird bis Ende des Jahres 1935 ermächtigt, für den durch das Gesetz vom 23. April 1931, womit das Gesetz vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, abgeändert, bestehende Mauten, Standgebühren und die Landes-Kraftfahrzeugabgabe aufgehoben und den betroffenen Gebietskörperschaften Entschädigungen gewährt werden, eintretenden Einnahmenentfall Entschädigungen bis zur Höhe des Ertrages 1930 aus der betreffenden Abgabe zu gewähren, und zwar:

Straßenverwaltung, Regelung — Aufhebung der Mauten, Standgebühren und der Landes-Kraftfahrzeugabgabe. (Edtg.-Blg. Nr. 47.)

1. jenen Gemeinden, die bezüglich der Straßenerhaltungsbeiträge sowie durch die vorzeitige Aufhebung der Standgebühren einen für die Gemeinden finanziell bedeutsamen Einnahmenentfall aufzuweisen haben, vor allem aus einem etwa bestehenden Gemeindeausgleichsfonds;

2. für die erfolgte vorzeitige Aufhebung der Mauten, soweit ein rechtsgültiger Mauttarif besteht.

B. Die Entschädigung der Stadtgemeinde Graz ist durch Artikel IV des vorgenannten Gesetzes geregelt. Hiedurch ist auch das Begehren der Stadtgemeinde Graz auf Gewährung eines Landesbeitrages für die Grazer Schwemmkanalisierung endgültig erledigt.